SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Beratungsmappe

der Sportjugend NRW zur Verwendung von Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen 2023 - 2027

SPORT BEWEGT NRW!

www.sportjugend-nrw.de

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Seite (n)

Gliederung

1.0	**Organisation**	2
1.1	Kontaktdaten Team KJP	3
1.2	Organigramm Sportjugend NRW	4
1.3	Jugendvorstand	5
2.0	**Gesetzliche Grundlagen**	6
2.1	§ 11 SGB VIII-Jugendarbeit (Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Achtes Buch der Kinder- und Jugendhilfe	7 - 8
2.2	§12 SBG VIII – Förderung der Jugendverbände	9 -11
2.3	§ 10 (Fn 3) SBG VIII – Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit	12 - 13
2.4	Kinder- und Jugendförderplan 2023 - 2027	14 - 24
2.5	Kinder- und Jugendförderplan NRW 2018 – 2022 Bewirtschaftungsjahr 2022	25
2.6	Landeskinderschutzgesetz	26 - 36
3.0	**Abrechnung der Jugendverbandsarbeit – Abrechnungskreislauf**	37
3.1	Beantragung Fachkraftstelle	38
3.1.1	Merkblatt Fachkräfte	39 - 40
3.2	**Bestandschutz**	41
3.2.1	Bestandschutzliste	42
3.3.	**Vorbemerkungen Antrag**	43
3.3.1	Antrag Beiblätter C1 bis D	44
3.3.1.1	Antrag Beiblatt C1 – Bildungsveranstaltungen	45
3.3.1.2	Antrag Beiblatt C 2 – Bildungsmaßnahmen/freizeitpädagogische Maßnahmen / Pauschalförderung	46
3.3.1.3	Antrag Beiblatt C 3 – Übersicht Asynchrone Bildungsmaßnahmen	47
3.1.1.4	Antrag Beiblatt D – Kinder- und Jugendfreizeiten	48
3.4	**Förderzusage**	49 -51
3.5	**Aufbau einer Maßnahmenakte**	52
3.5.1	Wichtige Informationen zu den Deckblättern der Maßnahmenakte	53
3.5.2	Förderungsfähige Kosten	54
3.5.3	Deckblatt Bildungsveranstaltung	55
3.5.4	Deckblatt Pauschalförderung	56
3.5.5	Deckblatt Asynchrone Bildung	57
3.5.6	Deckblatt Kinder- und Jugendfreizeiten	58
3.6	**Wichtige Informationen zur Teilnahmeliste**	59
3.6.1	Teilnahmeliste	60

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Seite (n)

3.7 Wichtige Informationen zum Mehr- oder Minderbedarf 61
3.7.1 Antrag auf Mehr- oder Minderbedarf Beiblätter C1 - D 62
3.7.1.1 Beiblatt C1 – Bildungsveranstaltungen 63
3.7.1.2 Beiblatt C 2 - Bildungsmaßnahmen/freizeitpädagogische Maßnahmen / Pauschalförderung 64
3.7.1.3 Beiblatt C 3 – Asynchrone Bildungsmaßnahmen 65
3.7.1.4 Beiblatt C 4 – Kinder- und Jugendfreizeiten 66

3.8 Wichtige Informationen zum Verwendungsnachweis 67
3.8.1 Verwendungsnachweis Mittelempfänger 68
3.8.1.1 VN Beiblatt A – Personalausgaben 69
3.8.1.2 VN Beiblatt B – Personalkostenzuschuss 70
3.8.1.3 VN Beiblatt C1 – Bildungsveranstaltungen 71
3.8.1.4 VN Beiblatt C2 – Bildungsmaßnahmen/freizeitpädagogische Maßnahmen / Pauschalförderung 72
3.8.1.5 VN Beiblatt C3 – Asynchrone Bildungsveranstaltungen 73
3.8.1.6 VN Beiblatt D – Kinder- und Jugendfreizeiten 74
3.8.1.7 VN Ergebnisblatt 75
3.8.2 Beispiel Berechnungen von Internatstagen 76

3.9 Belege und Rechnungen 77

3.10 Autorisierung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen 78

3.11 Musterprogramm für Autorisierungen 79

4.0 Wirksamkeitsdialog 80

5.0 Tätigkeitsbericht Fachkraft der Jugend 81 - 85

6.0 Merkblatt Erstattung des Verdienstausfalls bei gewährtem Sonderurlaub 86 - 87

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

1.1 Kontaktdaten des Teams KJFP

Holger Päuser **Teamleiter**	Tätigkeitsbereiche: Kinder- und Jugendförderplan „Zuwendungsrecht“ „Grundsätzliches“ Autorisierung von Programmen für Bildungsmaßnahmen Fachkräfte
Kontakt:	0203 7381-956, E-Mail: Holger.Paeuser@lsb.nrw
Norman Tannemann **Sachbearbeiter**	Tätigkeitsbereiche: Kinder- und Jugendförderplan Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“
Kontakt:	0203 7381-955, E-Mail: Norman.Tannemann@lsb.nrw
Barbara Kuckartz **Sachbearbeiterin**	Tätigkeitsbereiche: Kinder- und Jugendförderplan Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“
Kontakt:	0203 7381-862, E-Mail: Barbara.Kuckartz@lsb.nrw
Johannes Willemen **Sachbearbeiter**	Tätigkeitsbereiche: Förderung der Fachkräfte „Integration durch Sport“, „Sport im Ganztag“ und „Jugendverbandsarbeit“ Autorisierung von Programmen für Bildungsmaßnahmen Wirksamkeitsdialog
Kontakt:	0203 7381-872, E-Mail: Johannes.Willemen@lsb.nrw
Christiane Schleuter **Sachbearbeiterin**	Tätigkeitsbereiche: Kinder- und Jugendförderplan Pos. 1.14 „Sonderurlaub“
Kontakt:	0203 7381-785, E-Mail: Christiane.Schleuter@lsb.nrw
Fax:	0203 7381-3905

1.2 Organigramm Sportjugend im Landessportbund NRW

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Stand: 24.07.2024

Sportjugend NRW		
Geschäftsführer	Martin Wonik	Tel. -855
Vorstandsassistentin	Christina Dierkes	Tel. -854
Assistentin	Sarah Imhoff	Tel. -918

Kinder- u. Jugendverbandsarbeit		
Ressortleiter	Hanno Krüger	Tel. -874
Assistentin	Mara Schulte-Kellinghaus	Tel. -769
Ref. Internationale Jugendarbeit	Chantal Jakstadt	Tel. -843
Ref. Junges Ehren-amt, Partizipation	Sarah Fuchs	Tel. -840
Projektkoordinatoren E-Sports	Philipp Kiwitz Lars Pastor	Tel. 0160 2245150

Team Freiwilligendienste		
Teamleiter	Lars Bramkamp	Tel. -814
Ref. Freiwilligendienste	Janosch Bergmann	Tel. -845
Ref. Freiwilligendienste	Janine Straub	Tel. -969
Ref. Freiwilligendienste	André Hartwig	Tel. -644
Ref. Freiwilligendienste	Jan Müller	Tel. -896
Ref. Bundesfreiwiligendienst	Lioba Behrens	Tel. -849
Ref. Freiwilligendienste	Julian Brede	Tel. -867
SB Freiwilligendienste	Caroline Teesch	Tel. -811
SB Freiwilligendienste	Michaela Adams	Tel. -929
SB Freiwilligendienste	Vjolca Cocaj	Tel. -931

Team Kinder- und Jugendpolitik		
Teamleiter*in	N. N.	
Ref. Kinder- und Jugendpolitik	Ralf Steigels	Tel. -788
Ref. Kinder- und Jugendpolitik	Janina Schwake	Tel. -930
SB Kinder- und Jugendpolitik	Lea Ochojski	Tel. -844
Politische Referentin Lobbyarbeit Freiwilligendienste	Anna Grebe	

Kinder- u. Jugendsportentwicklung		
Ressortleiterin	Judith Blau	Tel. -764
Assistentin	Caren Richter	Tel. -877
Ref. Kita, Kibaz	Angela Buchwald	Tel. -953
Ref. NRW bsK	Corinna Gundlach	Tel. -824
Ref. Kinder- und Jugendsportentwicklung	Andreas Hohelüchter	Tel. -943
Ref. Kinder- und Jugendsportentwicklung	Kerstin Kader	Tel. -648
SB Kinder- und Jugendsportentwicklung	Silvia Zupancic	Tel. -873
SB Schule, Bildungsnetzwerke	Martina Tiedmann	Tel. -686
Ref. Außerunterrichtlicher Schulsport/Ganztag	Katrin Brandenberg	Tel. -836
Ref. Bewegungsförder-ung U7 in Verein und KiTa	Elke Förster-Heck	Tel. -822
Ref. Außerunterrichtlicher Schulsport/Ganztag	Martin Beckonert	Tel. -820
Ref. Kinder- und Jugendsportentwicklung	Daniel Ewald	Tel. -804
SB Kinder- und Jugendsportentwicklung	Hanna Pokropowitz	Tel. -917

Team KJP		
Teamleiter	Holger Päuser	Tel. -956
SB KJP	Norman Tannemann	Tel. -955
SB Fachkräfte-Förderung/KJP	Johannes Willemen	Tel. -872
SB KJP	Barbara Kuckartz	Tel. -862
SB KJP Sonderurlaub	Christiane Schleuter	Tel. -785

Legende
TL = Teamleiter*in
Ref. = Referent*in
SB = Sachbearbeiter*in
MA = Mitarbeiter*in
NRW bsK = NRW bewegt seine KINDER!
Kita = Kindertagesstätte

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

1.3 Jugendvorstand der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Funktion	Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	E-Mail
Vorsitzender	Wortmann	Jens	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Jens.Wortmann@lsb.nrw
stellv. Vorsitzende ständige Vertreterin des Vorsitzenden	Hantke	Laura	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Laura.Hantke@lsb.nrw
stellv. Vorsitzender	Skakavac	Daniel	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Daniel.Skakavac@lsb.nrw
stellv. Vorsitzende	Schomann	Carmen	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Carmen.Schomann@lsb.nrw
stellv. Vorsitzende	Samel	Stephanie	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Stephanie.Samel@lsb.nrw
stellv. Vorsitzender	Köster	Lars	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Lars.Koester@lsb.nrw
Sprecherin der Jugendverbände der Bünde	Ahlers	Katharina	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Katharina.Ahlers@lsb.nrw
Sprecherin der Jugendverbände der Verbände	Tix	Maxi	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Maxi.Tix@lsb.nrw
stellv. Sprecherin der Jugendverbände Bünde	Berning	Sina Sophie	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Sina.Berning@lsb.nrw
stellv. Sprecher der Jugendverbände Verbände	Henschke	Erik	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Erik.Henschke@lsb.nrw
Geschäftsführer	Wonik	Martin	Friedrich-Alfred-Allee 25	47055	Duisburg	Martin.Wonik@lsb.nrw

Weitere Informationen zu den weiteren Ämtern und Funktionen des Jugendvorstands finden Sie unter:
https://www.sportjugend.nrw/sportjugend-nrw/gremien/jugendvorstand

2.0 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetze	2.1	**§11 SGB VIII**	2.2	**§ 12 SGB VIII**
Landesgesetze	2.3	**§10 Kinder- und Jugendfördergesetz**		
Legislaturperiode	2.4	**Kinder- und Jugendförderplan 2023 – 2027**		
Finanzierung	2.5	**Jährlicher KJFP im Haushalt**		

2.1 § 11 SGB VIII Jugendarbeit

(Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Achtes Buch der Kinder- und Jugendhilfe

(1) ¹Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. ² Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) ¹ Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ² Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (Nr. 2) verweist auf die Bedeutung der sozialen Gestaltungsräume, die nicht zwangsläufig mit gesellschaftlichen Zielen verbunden sind. Sie sind für die pädagogische Arbeit unverzichtbar, zumal es die Felder sind, die in großer Konkurrenz zum konsumorientierten Freizeitmarkt stehen. Sport stellt für die Jugendarbeit einen wichtigen Zugang zu jungen Menschen dar. Dabei geht es jedoch nicht darum, den Sport an sich als Teil der Jugendarbeit zu verstehen. Zwar ist das Sporttreiben durchaus mit zahlreichen pädagogischen Elementen zu verbinden, doch muss das Element der Kinder- und Jugendarbeit hinzukommen. Es geht daher um Jugendarbeit im Sport, also um die den Sport und die Jugendarbeit verbindenden Elemente. In verschiedenen Feldern der Jugendhilfe wird seit langem sportpraktisches Handeln unterstützend eingesetzt: z.B. als Bewegungserziehung in Kindertagesstätten, über Freizeitgruppen in Jugendfreizeitheimen, in der Arbeit mit Behinderten, in der Ganztagsbetreuung für schulpflichtige Kinder. Gerade der Sport verfügt über zahlreiche Möglichkeiten, die neue Impulse und positive Entwicklungsschübe vermitteln können (Kreft 2001, 27). Unbestritten ist, dass in Sportvereinen ein wichtiger Beitrag zur Erziehung und Bildung geleistet wird und sie einen großen Teil junger Menschen erreichen (Brettschneider 2001). Eine enge Abgrenzung zwischen sportlichen Aktivitäten und der Jugendarbeit ist nicht immer möglich.

Dennoch bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung zwischen dem Sport als Feld der Talentsuche, bzw. sportpraktischer Tätigkeit als eine auf die sportliche Förderung abstellende Aktivität des Vereins einerseits und der

tatsächlich praktizierten Jugendarbeit. Die Kinder- und Jugendarbeit setzt sich bewusst von einem mit Leistungs- und Konkurrenzelementen arbeitenden Sport ab. Diese Distanz entspricht der Formulierung „Jugendarbeit im Sport“ vom Grundsatz her. Dadurch wird klargestellt, „dass nicht jede sportliche Betätigung an sich schon Jugendarbeit ist“ (Wiesner/Kaufmann § 11 Rn20). Dies darf nicht zu einer restriktiven Auslegung führen. Vielmehr ist angesichts der Leistungen des Sports für das Aufwachsen von Kindern – auch durch intentionale Pädagogik – eine differenzierte Haltung im Verhältnis von Sport und Jugendarbeit angebracht.

Zu den zahlreichen Berührungspunkten hat auch die Öffnung der Sportvereine in die Lebenswelten junger Menschen geführt. Beigetragen hat dazu vor allem, dass Jugendliche selbst neue, nicht vereinsbezogene Sportarten entdeckt haben und dieser „Straßensport“ mehr und mehr von der Jugendarbeit genutzt wird. Entscheidend ist die Zielformulierung im Sinne der Jugendhilfe und die Realisierung bestimmter Grundsätze und Leitbilder (Kreft ZfJ 2001, 27). Der Anteil der Jugendarbeit im Sport ist klar auszuweisen, wenn eine öffentliche Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe bzw. eines Landesjugendplans begehrt wird. Deshalb bedarf es auch einer Bewertung der jeweiligen Maßnahme nach Kriterien der Jugendarbeit (hierzu Kreft ZfJ 2001, 27). Als Grundverständnis gilt: „1. Bieten Sportvereine ihren Mitgliedern oder vergleichbaren Dritten (Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen – also den Zielgruppen der Jugendarbeit iSd SGB VIII) auch (neben oder verbunden mit sportlichen Angeboten) typische Jugendarbeitsleistungen iSd § 11 an, so können diese vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefördert werden. 2. Alleiniges sportpraktisches Tun in Vereinen ist keine Jugendarbeit iSd § 11 und daher auch aus den Mitteln der Jugendarbeit nicht förderungswürdig“ (so Kreft, in ZfJ 2001, 27 f – mit Hinweis auf die Bestätigung dieser Position durch die Mehrheit der LJÄ). Diese Grundsätze können auch auf die Förderungspraxis der Länder und der örtlichen Jugendämter angewendet werden.

aus: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg).
Frankfurter Kommentar SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2009
(6. Aufl.), S. 149 und S. 155 f

2.2 § 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des §74 zu fördern.
(2) [1]In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. [2]Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. [3]Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

I. Sinn und Zweck der Norm

Jugendverbände sind eine **besondere Organisationsform** der Kinder- und Jugendarbeit mit langer Tradition. Entsprechend werden sie durch diese Regelung hervorgehoben. § 12 nennt aber zwei Formen der Jugendverbände besonders. Er weist zwar in der Überschrift auf die Förderung der Jugendverbände hin. Dies ist irritierend, als es tatsächlich um Regelungen für Jugendverbände und Jugendgruppen geht. Eine genaue Unterscheidung beider Formen fehlt, daher hebt § 12 Abs. 1 auch keine der beiden Organisationsformen besonders hervor. Jugendgruppen sind im Kern selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Jugend mit einer eigenen spezifischen Struktur bzw. einem demokratisch legitimierten Aufbau. Spezifische Formen dieses Ansatzes sind ausschließlich auf lokaler Ebene festzustellen und dürften quantitativ überschaubar sein. Die Regelung weist aber auch auf besondere Voraussetzungen hin, die erfüllt sein müssen, um als Jugendverband oder Jugendgruppe in diesem Sinne anerkannt zu werden. Es sind aber ebenso Eigenschaften und Merkmale, die diese Formen besonders auszeichnen. Insofern formuliert § 12 auch grundsätzliche programmatische Feststellungen (Abs. 2), die für die Gestaltung der Arbeit und als Kennzeichen dieser Formen von Bedeutung sind.

II. Förderung (Abs. 1)

Abs. 1 formuliert die Verpflichtung zur Förderung der **eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens**. Dies entspricht dem Autonomieverständnis der Jugendverbände. Sie sind in ihrer Angebotsgestaltung und ihrem inneren Aufbau frei. Eigenverantwortlichkeit bezieht sich auch auf das Verhältnis zum Erwachsenenverband. Auch ihm gegenüber sind sie in der Ausgestaltung frei. Auflagen seitens der örtlichen Jugendämter oder des Landes, die in die innere Struktur eines Verbandes oder einer Gruppe eingreifen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Diese enge Grenze gilt auch für die Ziele und die Aufgaben der Verbände. Sie legen diese in eigener Entscheidung im Rahmen ihrer verbandlichen demokratischen Strukturen fest. Das macht das satzungsgemäße Eigenleben der Verbände aus. Mit dieser Regelung entspricht der Gesetzgeber auch den

Bedingungen de*r* Jugendverbandsarbeit, die er selbst in Abs. 1 gesetzt hat. Verpflichteter nach Abs. 1 ist der öffentliche Träger. Dies ergibt sich aus dem Hinweis auf § 74 Abs. 1. Die Beachtung der Autonomie bedeutet aber nicht, dass die finanzielle Förderung grundsätzlich ohne Bedingungen erfolgen darf. Zweckbindungen können sich schon aus der Art und der Zielsetzung der Förderung ergeben. Sie darf jedoch nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, die in die Eigenständigkeit des Verbandes eingreifen.

Das Recht der Verbände auf **Eigenverantwortlichkeit** entspricht den Zielen und Förderbedingungen des § 11 Abs. 1. Zwar gilt das partizipative Gestaltungsprinzip für die Jugendarbeit insgesamt. Doch anders als z.B. in der offenen Jugendarbeit sind die Jugendverbände und Jugendgruppen Organisationen, die durch die Verantwortungsübernahme durch Jugendliche selbst geprägt sind. Sie geben sich eine eigene Satzung und wählen ihre Vertretungsorgane selbst. Es wäre daher kaum vertretbar, wenn der Gesetzgeber einerseits die **Selbstbestimmung** als ein zentrales Paradigma der Jugendverbandsarbeit sieht, andererseits aber mit der Förderung inhaltliche Auflagen verbunden wären, die diesem Paradigma entgegenstehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine finanzielle Förderung grundsätzlich nur ohne Auflagen gewährt werden muss. Im Rahmen des Haushaltsrechts ist eine Zweckbindung der Mittel durchaus möglich und wird auch – idR bei besonderen Projekten – praktiziert. Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gilt auch im Verhältnis zum Erwachsenenverband. Auch dieser muss sich bei der Ausgestaltung der praktischen Arbeit und vor allem auch hinsichtlich der Verwendung der öffentlichen Mittel im Prinzip fernhalten.

Die Förderung nach Maßgabe des § 74 bedeutet, dass auch die Jugendverbände und die Jugendgruppen die **Förderkriterien** erfüllen müssen (vgl. § 74 Rn 25 f). Es gelten daher für sie grundsätzlich keine anderen Förderungsgrundsätze als für alle anderen Einrichtungen und Träger. Daher haben auch sie z.B. die fachliche Kompetenz nach zuweisen, dass die Mittel auch entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden und sind den Zielen des Grundgesetzes verpflichtet (§ 74 Abs. 1). Bei enger Anwendung der Kriterien für eine fehlerfreie Ermessensausübung in § 74 Abs. 3 – 5 (§ 74 Rn 26) kann es hier durchaus zu Kollisionen mit dem Selbstverständnis der Jugendverbandsarbeit kommen.

Die **Förderungsverpflichtung** bezieht sich nicht auf den einzelnen Verband bzw. auf die einzelne Jugendgruppe, sondern sie ist eine allgemeine Förderungsverpflichtung (vgl. dazu Kunkel § 12 Rn 2) zur Aufrechterhaltung der jugendpolitischen Infrastruktur. Diese muss pflichtgemäß ausgeübt werden (vgl. § 74 Rn 32 ff). Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen besteht aber eine **unbedingte Förderverpflichtung** des zuständigen öffentlichen Trägers (Wabnitz in: Münder/Wiesner 2011, 196). § 12 ist auch als Spezialnorm (Preis/Steffan FuR 1993, 192) zu verstehen. Höhe und Umfang der Förderung sind danach zu konkretisieren, nicht aber die Förderung dem Grund nach (Wabnitz in: Münder/Wiesner 2011, 197). Die Förderverpflichtung in

Abs. 1 umfasst nicht nur die finanzielle Förderung. Sie meint auch unterstützende Formen der Begleitung wie z.B. die Gewährung von Sachmittel, die Bereitstellung von Räumen oder anderen Formen der Unterstützung. Sie ist als eine unbedingte Verpflichtung zu verstehen, die den Jugendverbänden einen Rechtsanspruch dem Grunde nach zubilligt (so auch Kunkel § 12 Rn 2).

Abs. 1 enthält die Verpflichtung, Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres **satzungsgemäßen Eigenlebens** entsprechend den Bedingungen des § 74 zu fördern. Damit wird klargestellt, dass eine Förderung seitens des öffentlichen Trägers sich an bestimmte Grundprinzipien zu halten hat. Dies stellt sicher, dass es bei den Formen der Jugendarbeit einerseits eine klare Selbstbestimmung gibt, die auch für die Festsetzung der Aufgaben und Schwerpunkte gilt (satzungsgemäßes Eigenleben) und vom öffentlichen Träger zu beachten ist. Fördern meint nicht nur die finanzielle Förderung. Gemeint ist auch die Unterstützung hinsichtlich der Sicherung der Rahmenbedingungen. Bei der Förderung sind die Kriterien des § 74 Abs. 2 anzulegen, auch diese Formen der Jugendarbeit haben die dort genannten Bedingungen zu erfüllen (§ 74 Rn 25 f).

Abs. 2 nennt als zentrale Kriterien für die Jugendverbände und Jugendgruppen die Selbstorganisation, die gemeinschaftliche Gestaltung und die Mitverantwortung. Der Begriff der **Mitverantwortung** unterscheidet sich sprachlich von dem in Abs. 1 genannten Begriff der Eigenverantwortlichkeit. Der vermeintliche Widerspruch lässt sich dadurch aufheben, dass es konstitutiv für demokratisch strukturierte Verbände ist, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren. Damit kann ein Verband als solcher eigenverantwortlich handeln, und seine Mitglieder können durch Mitverantwortung an diesem Handeln beteiligt sein

2.3 III. Förderbereiche

§ 10 (Fn 3) Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Aus: Kinder- und Jugendförderungsgesetz
(KJFöG – 3. AG zu SGB VIII)

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Fn 3 § 10 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), in Kraft getreten am 25. Februar 2012.

Ministerialblatt (MBl. NRW.)
Ausgabe 2023 Nr. 30 vom 3.8.2023

Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-2027

Bekanntmachung
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 12. Juli 2023

1
Vorwort

Die jungen Menschen in NRW leben in bewegten und krisenhaften Zeiten. Die weltweite Corona-Pandemie, der Klimawandel, der Angriffskrieg in der Ukraine, die weltweiten Migrations- und Fluchtbewegungen, dies sind die großen, globalen Einflussgrößen auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Hinzu kommen die Herausforderungen, die junge Menschen bei ihrer Entwicklung ohnehin zu meistern haben. Die Autorinnen und Autoren des 15. Kinder- und Jugendberichtes des Bundes haben diese Anforderungen mit den Begriffen „Verselbstständigung“, „Selbstpositionierung“ und „Qualifizie-rung“ konzentriert beschrieben und konzeptionell zusammengefasst.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW für die 18. Legislaturperiode (Kinder und Jugendliche bestimmen mit – Jungen Menschen mehr Perspektiven geben) greift diese großen globalen und regionalen Entwicklungen unserer Zeit auf und macht die Herausforderungen, die an junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung gestellt werden, zum Ausgangspunkt dieses Landesförderinstruments.

Gemeinsam mit dem Engagement der Kommunen bei der Förderung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (kurz: Jugendförderung) kann es gelingen, jungen Menschen die Unterstützung zu geben, die sie heute benötigen, um sich mit den für sie wichtigen gesellschaftlichen und individuellen Fragen auseinanderzusetzen und sich dabei als Persönlichkeiten weiterzuentwickeln.

2
Grundlagen der Förderung

2.1
Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, hat die oberste Landesjugendbehörde die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Eine Konkretisierung dieser Aufgabe für den Bereich der Jugendförderung wurde im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes vorgenommen (vergleiche insbesondere §§ 16, 17, 18 und 19 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – vom 12. Oktober 2004 (**GV. NRW. S. 572**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 3. AG-KJHG – KJFöG.

Darüber hinaus wurde in § 11 Absatz 3 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 509**) geregelt, dass Träger, die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes erhalten, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinzuwirken haben. Dies soll nach § 11 Absatz 6 des Landeskinderschutzgesetzes NRW seitens der Träger in Form von Qualifizierungsangeboten und fachlicher Beratung erfolgen.

2.2
Aufgaben des Landes:

Nach § 9 des 3. AG-KJHG – KJFöG erstellt das für Jugend zuständige Ministerium für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendför-derplan. Mit dessen Umsetzung leistet das Land seinen Beitrag zur Ausgestaltung der Jugendförderung, indem es zum einen landesweite Träger und Zusammenschlüsse fördert und zum anderen die örtlichen öffentlichen Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben über eine zusätzliche Förderung der örtlichen Infrastruktur unterstützt. Darüber hinaus nimmt das Land seine Anregungsfunktion zur Weiterentwick-lung der Handlungsfelder, die im Kinder- und Jugendförderungsgesetz beschrieben werden, wahr, indem es entsprechend der Schwerpunkt-setzungen des Kinder- und Jugendförderplans auf Landesebene wie auch vor Ort Projekte fördert.

2.3
Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

Die Grundsätze der Förderung über den Kinder- und Jugendförderplan ergeben sich aus dem 3. AG-KJHG – KJFöG. Es verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderplanung (§ 15 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 des 3. AG-KJHG – KJFöG) und zur Finanzierung (§ 15 Absatz 1 des 3. AG-KJHG – KJFöG). Dies beinhal-tet die Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans, der jeweils für die Dauer einer Wahlperiode festzuschreiben ist und an dessen Erstellung unter anderem junge Menschen zu beteiligen sind. Die örtlichen öffentlichen Träger sind auch verpflichtet, im Verhältnis zu den ihnen zur Verfügung gestellten Landesmitteln eine angemes-sene Förderung zu erbringen (§ 16 Absatz 3 des 3. AG-KJHG –

KJFöG). Die Höhe der eingesetzten kommunalen Mittel ist der Obersten Landesjugendbehörde zu berichten.

2.4
Zielgruppe und Grundsätze der Förderung über den Kinder- und Jugendförderplan:

Angebote der Jugendförderung können aus Landesmitteln gefördert werden, wenn diese als Zielgruppe junge Menschen zwischen dem sechsten und dem 21. Lebensjahr haben. Darüber hinaus sollen bei besonderen Maßnahmen auch junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einbezogen werden (§ 3 Absatz 1 des 3. AG-KJHG – KJFöG). Die Angebote können auch ältere Menschen als Zielgruppe haben, soweit es sich um intergenerative Angebote handelt und die Förderung junger Menschen im Zentrum steht. Angebote kön-nen auch Eltern junger Menschen adressieren, sofern diese eine unmittelbare positive Wirkung auf junge Menschen erwarten lassen.

Die Angebote sollen so konzipiert und ausgestaltet werden, dass sie die jeweiligen besonderen Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigen, an die sie sich richten. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Einwanderungsgeschichte, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen, zum Beispiel aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Trans-, Inter- und Homofeindlichkeit, wobei intersektionale Aspekte zu beachten sind.

Darüber hinaus sollen die Angebote so konzipiert werden, dass sie die Themen Nachhaltigkeit, Klima, Digitalität und Kinderschutz berücksichtigen.

Die Angebote sollen zugleich darauf hinwirken, dass junge Menschen Vielfalt als eine positiv zu bewertende gesellschaftliche Normalität wahrnehmen können und sie dafür zu sensibilisieren, dass Diskriminierungen jedweder Art den Werten einer offenen und demokratisch verfassten Gesellschaft widersprechen. Dies beinhaltet auch, dass die Angebote zum Abbau beziehungsweise zur Kompensation von Benachteiligungslagen beitragen sollen. Rassismuskritische Ansätze sind dabei anzuwenden.

Insoweit sollen die Angebote als Schutz- und Vertrauensräume für Kinder und Jugendliche ausgestaltet werden (safer spaces).

Schließlich sollen junge Menschen bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten möglichst weitgehend beteiligt werden.

2.5
Landesförderung:

Das Land gewährt den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den anerkannten freien Trägern in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans

a) Fachbezogene Pauschalen auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung

b) Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**), einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (
MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung und geltender Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan.

Träger, die Fachbezogene Pauschalen erhalten, können auch Zuwendungen zu Projekten erhalten, soweit die Projektinhalte nicht bereits Gegenstand der Aufgaben sind, die mit Fachbezogenen Pauschalen unterstützt werden.

Bewilligungsbehörden sind in der Regel die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe für die Träger, die ihren Sitz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich haben. Abweichende Regelungen können durch die Oberste Landesjugendbehörde getroffen werden. Für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bewilligungsbehörde, soweit die Oberste Landesjugendbehörde nicht im Einzelfall abweichende Regelungen trifft.

2.6
Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarungen:

Die Förderung landesweiter oder regionaler Einrichtungen und Angebote erfolgt unter der Maßgabe der Bereitschaft der Träger, einen Wirksamkeitsdialog zu führen und Zielvereinbarungen zu schließen. Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarungen sollen durch kritische Reflexion neue Impulse für die Ausrichtung der Arbeit in den Einrichtungen und Angeboten geben sowie flexible Reaktionen auf notwendige Anpassungen ermöglichen. Sie sollen schließlich einen effektiven und wirksamen Einsatz der Fördermittel sicherstellen. Der Abschluss von Zielvereinbarungen und die Durchführung von Wirksamkeitsdialogen obliegen den Landesjugendämtern. Die Oberste Landesjugendbe-hörde kann abweichende Regelungen treffen.

Die Förderung des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt unter der Maßgabe zur Mitwirkung an der Strukturdatenerhebung zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Durchführung der Strukturdatenerhebung obliegt den Landesjugendämtern.

3
Förderbereiche: Herausforderungen und Angebote

Auf der Grundlage des 11. Kinder- und Jugendberichts für Nordrhein-Westfalen, der fachlichen Debatten sowie den Maßgaben des Koalitionsvertrags werden nachfolgende Herausforderungen für die Jugendförderung festgehalten, die im Rahmen der geförderten Angebote bearbeitet werden sollen.

3.1
Förderbereich 1: Starke Strukturen für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche stehen vor der Aufgabe, sich Schritt für Schritt zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu entwickeln. Dies hat zur Voraussetzung, sich ein neues Verhältnis zum Beispiel zu den Eltern, Verwandten oder pädagogischen Fachkräften zu erarbeiten, sich einen eigenen Blickwinkel auf die Gesellschaft anzueignen und für sich die Voraussetzungen für ein eigenständiges und sozial verantwortliches Leben in der Gesellschaft zu schaffen.

Um diesen Weg möglichst gut gestalten zu können, brauchen Kinder und Jugendliche Orte und Gelegenheiten, an und in denen sie sich diskriminierungs- und risikofrei, ohne Rechtfertigungsdruck, fehlerfreundlich und selbstgestaltet ausprobieren und weiterentwickeln können. Einrichtungen der Jugendförderung sind solche Orte. Sie werden von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, deren Fachkräften und gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entlang ihrer konkreten Bedürfnisse und Bedarfe ausgestaltet. Damit die Trä-ger der Kinder- und Jugendhilfe dies leisten können, benötigen sie einen verlässlichen Handlungsrahmen.

Erstes Ziel dieses Kinder- und Jugendförderplans ist es daher, den Strukturen vor Ort und auf Landesebene über die Landesförderung diese verlässlichen Rahmenbedingungen zu geben. Auch weiterhin wird der deutlich größte Teil der vom Land zur Verfügung gestellten Ressourcen dafür genutzt, diese Strukturen finanziell zu unterstützen. Das bewährte Instrument der dynamischen Anpassung der Förderung an die Kostenentwicklung wird beibehalten. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ermittelt sich zu acht von zehn Teilen aus den Tarifsteigerungen des TV-L (West) und zu zwei von zehn Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden die im Jahr der Haushaltsaufstellung jeweils aktuellsten vorliegenden Daten.

Mit der Förderung der Infrastruktur in den Bereichen Jugendverbandsarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Kulturelle Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz leistet das Land seinen Beitrag zum Erhalt dieser Strukturen auf örtlicher und regionaler Ebene. Darüber hinaus wird mit der Förderung von landeszentralen Zusammenschlüssen und Fachstellen der Jugendförderung sichergestellt, dass die genannten Strukturen sich an den fachlichen Diskursen auch auf Landesebene beteiligen können und die notwendigen fachlichen Impulse zur Weiterentwicklung erhalten. Mit der Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres soll mehr jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, sich nach ihrer Schulzeit zu orientieren und sich im Rahmen dieses Bildungsjahres zu qualifizieren. Mit der Förderung präventiver Projekte, wie beispielsweise den Fußballfanprojekten, sollen besondere Zielgruppen präventive Angebote erhalten. Über die Förderung des Sonderurlaubs, der Investitionen in Einrichtungen sowie von Forschungspartnerschaften werden

wesentliche, die Infrastruktur stabilisierende und impulsgebende Angebote unterstützt.

Mit einer neuen Förderposition stellt das Land den landeszentralen Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Mittel für Maßnahmen, Fortbildungen und Fachberatung zur Verfügung. Diese Mittel sol-len dazu beitragen, den Kinderschutz in den Angeboten der Jugend-förderung zu stärken.

Die Empfänger von auf Dauer angelegten Förderungen der Infrastruktur haben zu gewährleisten, dass die Grundlagen des Kinder- und Jugendförderplans sowie die gesetzlichen Regelungen des 3. AG-KJHG – KJFöG und des Landeskinderschutzgesetzes NRW beachtet und angewandt werden. Insbesondere erwartet das Land von den Trägern, dass diese die Prävention sexualisierter Gewalt in ihren Strukturen vorantreiben. Hierzu sollen Angebote der Qualifizierung und Fachberatung implementiert werden. Weiterhin erwartet das Land von den Trägern Bemühungen zur Weiterentwicklung ihrer Angebote, die Beteiligung an den Wirksamkeitsdialogen und anderen Formaten wie der Strukturdatenerhebung, sowie den gezielten Ausbau der Kinder- und Jugendbeteiligung insbesondere bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten.

3.2
Förderbereich 2: Kinder- und Jugendbeteiligung verstärkt umsetzen

Junge Menschen in Nordrhein-Westfalen wollen die Gesellschaft mitgestalten, in der sie leben. Sie haben ein Recht darauf, an den sie betreffenden Fragen beteiligt zu werden. Um dies realisieren zu können, benötigen sie Angebote und Gelegenheiten. Obwohl vielerorts bereits entsprechende Angebote bestehen, haben nicht zuletzt die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen gezeigt, wie fragil die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft sind und wie häufig gerade ihr Engagement und ihre Ideen nicht in gesellschaftspolitische Maßnahmen einfließen. Daher ist es erforderlich, die Beteiligungsrechte junger Menschen zu stärken und sie gleichzeitig durch entsprechende Beteili-gungspflichten der gesellschaftlichen Akteure zu untermauern. Dies ist auch ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit.

Beteiligung setzt entsprechende Kompetenzen und Ressourcen voraus. Diese zu entwickeln und junge Menschen dabei zu ermutigen, ihre Interessen wahrzunehmen und zu vertreten, ist eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Träger und ihre Angebote haben die Aufgabe, Gelegenheiten für Beteiligung zu schaffen, junge Menschen zu ermutigen und pädagogisch zu begleiten und zugleich deren kritischen Diskurs zu gesellschaftlichen Fragen und Werten zu fördern.

Dies wird unter anderem in einem partizipativ zu entwickelnden Aktionsplan Jugendbeteiligung zu berücksichtigen sein.

Gefördert werden können Vorhaben, die zur Weiterentwicklung einer einmischenden Jugendpolitik vor Ort und auf Landesebene beitragen. Auf Landesebene sind insbesondere solche Vorhaben förderfähig, die auf eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen junger Menschen bei der Ausgestaltung der Landespolitik abzielen. Darüber hinaus können Vorhaben gefördert werden, die auf eine Ausweitung der Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen abzielen. Dies umfasst auch Beteiligungsprozesse zur Ausgestaltung des öffentlichen Raums. Schließlich können Angebote der politischen Jugendbildung sowie Angebote, die darauf abzielen, mit jungen Menschen einen Dialog über Wertorientierungen zu führen, gefördert werden.

Die Vorhaben in diesem Förderbereich können offen konzipiert sein und damit den jungen Menschen ermöglichen, selbst Angebote zu entwickeln beziehungsweise weiterzuentwickeln.

Grundsätzlich sollen Beteiligungsformate jugendgerecht und zielgruppenadäquat ausgestaltet werden.

3.3
Förderbereich 3: Kinder- und Jugendförderung zukunftssicher weiterentwickeln

Die Lebenswelten junger Menschen sind ständigen Veränderungen unterworfen. Gerade in den durch die Corona-Pandemie geprägten Zeiträumen hat sich gezeigt, dass Jugendförderung einen Schub qualifizierter Digitalisierung benötigt, dies allein aber nicht genügt, um die Jugendförderung zu gestalten. Denn junge Menschen brauchen Kontakt zueinander und zu den sie begleitenden pädagogischen Fachkräften.

Darüber hinaus sind die Erwartungen junger Menschen an die Jugendförderung unterschiedlich. Diese sind abhängig von Alter, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sowie eventuell bestehender Benachteiligungslagen und Exklusionserfahrungen. Auch der Lebensort junger Menschen spielt eine Rolle. Wachsen diese in Ballungsräumen mit hoher Mobilitätsdichte auf, sind die Erwartungen und Bedarfslagen teilweise andere als bei jungen Menschen, die in ländlichen Räumen heranwachsen.

Die Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Facetten bei der Ausgestaltung von Räumen und Angeboten der Kinder- und Jugendförderung ist eine wesentliche Aufgabe der freien und öffentlichen Träger. Sie benötigen hierbei Unterstützung durch das Land. Daher stellt der Kinder- und Jugendförderplan Mittel für die gezielte Weiterentwicklung von Strukturen und Angeboten zur Verfügung und ermöglicht auch praxisbezogene Forschungsprojekte, die dazu beitragen, bereits bestehende Strukturen und Angebote weiterzuentwickeln und zukunftsfest auszugestalten.

Im Bereich der Digitalisierung können Vorhaben gefördert werden, die junge Menschen verstärkt an die sich mit der Digitalisierung ergebenden neuen Herausforderungen heranführen beziehungsweise ihnen helfen, hierfür Lösungen zu finden. Darüber hinaus können Vorhaben

der Medienkompetenzbildung gefördert werden. Schließlich sind Vorhaben förderfähig, die sich gezielt mit der digitalen Weiterentwicklung von Angeboten der Jugendförderung befassen. Soweit junge Menschen in die Entwicklung von digitalen Angeboten partizipativ einbezogen werden, sind auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte grundsätzlich förderfähig.

Im Bereich demografischer Wandel, ländlicher Raum und regionale Anforderungen sind Vorhaben förderfähig, die darauf abzielen, unter den sich verändernden Bedingungen passfähige und funktionale Angebote der Jugendförderung zu entwickeln und umzusetzen. Dies schließt interkommunale Kooperationen ein.

Im Bereich der besonderen Maßnahmen und Projekte sind Vorhaben förderfähig, die neue Aspekte in der Kinder- und Jugendhilfe aufgreifen beziehungsweise innovative Lösungsansätze entwickeln und erproben. Im Rahmen dessen sind auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte förderfähig.

Im Bereich Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe können Vorhaben zur Evaluation und Begleitung der Entwicklung und Durchführung von Angeboten gefördert werden. Darüber hinaus sind Vorhaben förderfähig, die sich mit neuen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe befassen und die Impulse für die Praxis erwarten lassen.

3.4
Förderbereich 4: Junge Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit sehen und fördern.

Der Begriff Vielfalt beschreibt die wesentliche Entwicklungsrichtung unserer Gesellschaft. Nicht Konformität ist das prägende Ziel, sondern die Anerkennung von Vielfalt, damit sich alle jungen Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen und ihrer jeweiligen Identität entfalten und zugleich solidarisch und diskriminierungsfrei aufwachsen können. Unsere Gesellschaft braucht diese Vielfalt, um sich mit vielen kreativen Ideen weiterentwickeln zu können und sie braucht Akzeptanz, gegenseitige Wertschätzung, Verständnis und Solidarität, um als Gemeinwesen funktionieren zu können.

Über die Angebote der Kinder- und Jugendförderung sollen entsprechende Kompetenzen bei jungen Menschen gefördert werden. Um dies zu erreichen ist es erforderlich, ihre jeweiligen individuellen Ausgangsbedingungen, die unterschiedlichen Erfahrungen und Lebenswirklichkeiten zu kennen. Junge Menschen in sozialen Benachteiligungslagen, mit Einwanderungsgeschichte, mit Diskriminierungserfah-rungen (einschließlich Rassismuserfahrungen), mit Behinderungen sowie mit unterschiedlicher geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen brauchen Zugänge zu Angeboten der Kinder- und Jugendförderung. Diese sollen ihre subjektiven Erfahrungen und ihre objektiven Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt daher Mittel zur Verfügung, die die Träger dabei unterstützen, entsprechend differenzierte und zielgruppenbezogene Angebote umsetzen zu können.

Gefördert werden können Vorhaben, die in Bezug auf junge Menschen mit sozialen Benachteiligungslagen, Einwanderungsgeschichte, Behinderungen und darauf bezogenen Diskriminierungserfahrungen spezifische, aus ihrer Lebenslage resultierende Benachteiligungen mindern oder ausgleichen beziehungsweise der gesellschaftlichen Inklusion dieser jungen Menschen dienen.

Weiterhin können Vorhaben gefördert werden, die die geschlechterreflektierende Orientierung sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter in den Angeboten der Jugendförderung weiterentwickeln. Dies schließt die gezielte Förderung von spezifischen Angeboten für Mädchen oder Jungen sowie transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen ein.

Auch sind Vorhaben förderfähig, die sich gezielt an junge Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten richten, um diese jungen Menschen zu fördern beziehungs-weise um Angebote der Jugendförderung für diese zu schaffen. Dies umfasst auch Vorhaben, die gezielt darauf ausgerichtet sind, beste-hende Angebote der Jugendförderung für die Bedarfe dieser Zielgrup-pen zu sensibilisieren.

Schließlich sind Vorhaben förderfähig, die über Vielfalt im Kontext des Themas Geschlecht aufklären und für Diversität sensibilisieren. Dies schließt sexualpädagogische und gesundheitsfördernde Ansätze ein.

Insgesamt sind Aspekte der Intersektionalität auch hierbei in besonderer Weise zu berücksichtigen.

3.5
Förderbereich 5: Bildung zielgerichtet ermöglichen

Jungen Menschen ist die Bedeutung einer guten Bildung bewusst. Dies zeigt sich auch in der Jugendförderung. Benachteiligte junge Menschen nehmen die Bildungsangebote der Jugendsozialarbeit an. Junge Menschen sind interessiert an den Angeboten der kulturellen Jugendbildung oder der Bildung für nachhaltige Entwicklung. In der offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit suchen sie nicht nur Gelegenheiten zur Freizeitgestaltung, sondern nehmen auch die Angebote der sozialen Bildung und der Persönlichkeitsbildung wahr. Freude am Lernen, die etwa in einem Theaterprojekt entdeckt wird, kommt nicht selten auch der schulischen Bildung zugute.

Bildung in der Jugendförderung ist ein freiwilliges Angebot. Um für junge Menschen so attraktiv zu sein, dass diese sich darauf einlassen und die Angebote wahrnehmen, müssen diese an die Neigungen und Belange junger Menschen anknüpfen. Internationale Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendfreiwilligendienste und Angebote im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung greifen die Interessen junger Menschen auf, geben ihnen Impulse für ihre Weiterentwicklung und ermöglichen selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildungsprozesse, auch nonformaler und informeller Natur. Kommunale Bildungslandschaften, denen es gelingt, verschiedene Bildungsangebote miteinander zu verknüpfen, lenken Bildungsinteressen zudem auch auf

andere, von jungen Menschen zunächst nicht als attraktiv empfundene Bereiche.

Bildung in der Jugendförderung folgt dem Anspruch, für junge Menschen bedeutsame Themen aufzugreifen und mit weiterführenden Fragen von gesellschaftlicher Relevanz zu verbinden. Daher werden über den Kinder- und Jugendförderplan insbesondere solche Angebote gefördert, die an die Interessen junger Menschen anknüpfen und die von den spezifischen Bedingungen der einzelnen jungen Menschen ausgehend Wege in die Bildung ebnen.

Gefördert werden können Vorhaben kommunaler Bildungslandschaften, soweit diese darauf abzielen, die vorhandenen Bildungsangebote besser aufeinander zu beziehen und entlang der Grundsätze der Jugendförderung weiterzuentwickeln. Darüber hinaus können kooperative Angebote von Jugendförderung und Schule gefördert werden. Besonders förderwürdig sind Angebote, die junge Menschen bei der Entwicklung und Durchführung dieser Angebote beteiligen. Soweit für Angebote andere Förderprogramme oder rechtliche Rahmungen bestehen, ist eine Förderung über den Kinder- und Jugendförderplan nur im Ausnahmefall möglich.

Weiterhin sind Angebote des internationalen Jugendaustauschs förderfähig, soweit diese auf Gegenseitigkeit beruhen. In besonderer Weise förderfähig sind dabei Vorhaben, die sozial oder anderweitig benachteiligte junge Menschen als Adressatinnen und Adressaten haben. Fachkräfteaustauschprogramme sind förderfähig, soweit sie der Anbahnung von internationalem Jugendaustausch dienen. Vorhaben mit einer Orientierung auf europäische oder globale Fragestellungen sind auch jenseits von Jugendaustauschprogrammen förderfähig.

Im Bereich Klima, Ökologie und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind Vorhaben förderfähig, die es jungen Menschen ermöglichen, sich Wissen über Nachhaltigkeitsfragen, Klimapolitik und weitere ökologische Themen anzueignen, zu reflektieren und anzuwenden. Dies schließt Vorhaben ein, die das Engagement junger Menschen für Nachhaltigkeitsfragen, Klimapolitik und Ökologiethemen fördern.

Im Bereich der kulturellen Jugendarbeit können Vorhaben gefördert werden, die jungen Menschen eine eigene kulturelle und künstlerische Betätigung ermöglichen und deren Entwicklung begleiten. Auch förderfähig sind Vernetzungen von Trägern der Jugendförderung sowie mit Partnerinnen und Partner aus dem Bereich Kunst und Kultur, soweit diese darauf abzielen, das künstlerisch kulturelle Aktivwerden junger Menschen zu fördern. Schließlich können Vorhaben gefördert werden, mit denen junge Menschen an klassische Kunst- und Kulturformen herangeführt werden.

Im Bereich der Angebote in Jugendfreiwilligendiensten sind Maßnahmen förderfähig, die darauf abzielen, jungen Menschen, die bislang nur schwer Zugang zu diesen Diensten finden, ein passendes Angebot zu unterbreiten. Gleichzeitig soll die Bekanntheit der Jugendfreiwil-ligendienste in dieser Zielgruppe gesteigert werden.

3.6
Förderbereich 6: Kinder und Jugendliche stärken und schützen

Nicht zuletzt haben die Corona-Pandemie sowie der Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf junge Menschen gezeigt, dass auch bei guter Unterstützung durch die Familien und das nähere soziale Umfeld diese negativen Einflüsse das Wohlergehen junger Menschen beeinträchtigen. Es ist auch eine Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung, jungen Menschen in Krisen beizustehen, sie zu stärken und ihnen zu helfen, Wege aus problematischen Situationen zu finden. Spezielle Angebote der Prävention, der Resilienzförderung, der Aufklärung über Gefahren und Risiken sowie Angebote der Gesundheitsförderung unterstützen junge Men-schen, stark zu werden.

Zugleich ist es auch eine zentrale Aufgabe der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, ihre Angebote und Einrichtungen so zu gestalten, dass sie Schutz- und Vertrauensräume für junge Menschen sind, in denen sie sich geborgen, akzeptiert und gefördert fühlen. Dies umfasst, dass die Angebote und Einrichtungen den Schutz junger Menschen vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kindeswohls – insbesondere auch vor sexualisierter Gewalt – sicherstellen.

Gefördert werden können präventive Angebote zu den vielfältigen Risiken des Aufwachsens. Dies umfasst auch die Themen politische und religiöse Radikalisierung, Risiken der Digitalisierung und des Umgangs mit Medien, Gewalt, Drogen-, Alkohol- und Tabakwarenmissbrauch. Insbesondere förderfähig sind Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Darüber hinaus können Maßnahmen gefördert werden, die Träger bei der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten unterstützen.

Schließlich können Projekte gefördert werden, die dazu beitragen, junge Menschen bei der Bewältigung von krisenbedingten Beeinträchtigungen zu unterstützen und ihre Persönlichkeit zu stärken. Dies umfasst auch Angebote der gezielten Gesundheits- und Bewegungsförderung (einschließlich gesunder Ernährung) im Rahmen der Jugendförderung.

4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung „Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-2022“ vom 8. Mai 2018 (**MBl. NRW. S. 357**) außer Kraft.

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

2.5 Kinder- und Jugendförderplan 2023

Förderplan KJFP.web 2023

Erstellungsdatum: 03.05.2023

Förderbereiche und Positionen	Ansatz 2023 (ohne 6 Mio. Euro einmalige Mittel aus dem parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahren)
Gesamt:	**139.752.900,00 €**
FB I: Starke Strukturen für Kinder und Jugendliche	**115.041.192,00 €**
1.1 Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	34.397.199,00 €
1.2 Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	2.389.786,00 €
1.3 Förderung der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten	27.429.385,00 €
1.4 Kulturelle Jugendarbeit und Jugendkunstschulen	3.893.368,00 €
1.5 Jugendsozialarbeit	18.056.264,00 €
1.6 Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen	2.515.113,00 €
1.7 Freiwilliges ökologisches Jahr	2.007.639,00 €
1.8 Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse	3.498.661,00 €
1.9 Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	6.440.463,00 €
1.10 Ring politischer Jugend	1.505.727,00 €
1.11 Akademie Remscheid	1.147.601,00 €
1.12 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	1.253.961,00 €
1.13 Forschungspartnerschaften	869.608,00 €
1.14 Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	2.814.938,00 €
1.15 Investitionen	4.053.479,00 €
1.16 NEU Kinderschutzkonzepte und strukturelle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt	2.768.000,00 €
FB II: Kinder- und Jugendbeteiligung verstärkt umsetzen	**4.489.434,00 €**
2.1 Einmischende Jugendpolitik / Beteiligung / Mitbestimmung	2.673.661,00 €
2.2 Demokratische, politische und Wertebildung	1.815.773,00 €
FB III: Kinder und Jugendförderung zukunftssicher weiterentwickeln	**4.034.214,00 €**
3.1 Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit	1.450.508,00 €
3.2 Demographie / ländlicher Raum / regionale Anforderungen	541.041,00 €
3.3 Besondere Maßnahmen und Projekte	1.420.835,00 €
3.4 Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe	621.830,00 €
FB IV: Junge Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit sehen und fördern	**6.436.754,00 €**
4.1 Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung	2.231.550,00 €
4.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	1.265.773,00 €
4.3 Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen	1.115.773,00 €
4.4 Geschlechterreflektierende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	1.115.773,00 €
4.5 Angebote für junge LSBTIQ*-Menschen	707.885,00 €
FB V: Bildung zielgerichtet ermöglichen	**6.597.251,00 €**
5.1 Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	666.281,00 €
5.2 Internationale Jugendarbeit	2.008.395,00 €
5.3 Klima, Ökologie und Bildung für nachhaltige Entwicklung	807.885,00 €
5.4 Kulturelle Jugendarbeit	2.222.071,00 €
5.5 Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten	892.619,00 €
FB VI: Kinder und Jugendliche stärken und schützen	**3.154.055,00 €**
6.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	2.275.240,00 €
6.2 NEU Gesundheit / Resilienz / Bewegungsförderung	878.815,00 €

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)
mit Stand vom 12.9.2023

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

Vom 13. April 2022 (Fn **1**)

(Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 509**))

Teil 1
Grundsätze und Ziele

§ 1
Kinderrechte, Grundsätze

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

(2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern darüber hinaus die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

§ 2
Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

(1) Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.

(2) Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird.

(3) Für die Begriffe Kind und jugendliche Person gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

(4) Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.

(5) Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und fachlichen Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke zwischen Beteiligten am Kinderschutz mit dem Ziel, die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 zu wahren und zu fördern.

(6) Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 2 wahrenden oder fördernden Art und Weise.

(7) Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmittel in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Teil 2
Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

§ 3
Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

(1) Öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche in Gestalt der Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 1. Sie achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

(2) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.

(3) Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.

Teil 3
Verfahren im Kinderschutz

§ 4
Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren

(1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zusammen. Die Regelungen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben unberührt.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.

(3) Das Jugendamt beteiligt Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, soweit hierdurch der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person nicht in Frage gestellt wird.

§ 5
Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Sie sollen dabei als Mindeststandard die fachlichen Empfehlungen „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter“ der nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde in ihrer im Dezember 2020 veröffentlichten, beziehungsweise nach Maßgabe des Absatzes 3 weiterentwickelten Fassung, berücksichtigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 haben die Jugendämter insbesondere die Beachtung folgender Verfahrensstandards sicherzustellen:

1. die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

2. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips und

3. die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände.

(3) Die Landesjugendämter überprüfen die fachlichen Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 2 anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre und entwickeln diese im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde bedarfsgerecht weiter. Dabei sollen Erkenntnisse aus den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 berücksichtigt werden.

§ 6 (Fn 2)
Stelle für Qualitätssicherung

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine für die Qualitätsberatung nach § 7 und das Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 zuständige Stelle.

§ 7 (Fn 2)
Qualitätsberatung

(1) Die Jugendämter können sich in laufenden Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch stets mit dem Anliegen einer Qualitätsberatung an die nach § 6 zuständige Stelle wenden.

(2) Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 zuständige Stelle den Jugendämtern die fachliche Reflexion und Einschätzung konkreter, sich aus einem Sachverhalt bei einem Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergebender Einzelfragen oder abstrakter, aus einer Vielzahl ähnlich liegender Sachverhalte folgender Problemkonstellationen an und unterstützt oder berät sie bei deren Beurteilung.

(3) Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen obliegt allein dem Jugendamt. Entscheidungen mit Außenwirkung darf die nach § 6 zuständige Stelle nicht treffen, die Verfahrenshoheit verbleibt ausschließlich beim zuständigen Jugendamt.

§ 8 (Fn 2)
Qualitätsentwicklungsverfahren

(1) Die nach § 6 zuständige Stelle unterstützt die Anwendung der fachlichen Empfehlungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 und die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einem verbindlichen Verfahren (Qualitätsentwicklungsverfahren). Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität. Darauf aufbauend sollen Beratungsprozesse erfolgen. Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird gemeinsam von den Jugendämtern

und der nach § 6 zuständigen Stelle durchgeführt. Das Nähere zur Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsverfahrens regelt die nach § 6 zuständige Stelle in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde.

(2) Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. In einem Turnus von fünf Jahren sollen Qualitätsentwicklungsverfahren in allen Jugendämtern durchgeführt werden.

(3) Die Auswahl der konkreten Fälle für das Qualitätsentwicklungsverfahren erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Die Auswahl soll einer möglichst repräsentativen Stichprobe der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der vergangenen fünf Jahre entsprechen. Sie umfasst deshalb sowohl zielgerichtet als auch zufällig ausgewählte Gegenstände.

(4) Die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens ist darüber hinaus auch ohne Rücksicht auf den Turnus zulässig, sofern ein Jugendamt oder die zuständige Stelle nach § 6 dies im Einzelfall anregt.

(5) Die nach § 6 zuständige Stelle erstellt über jedes Qualitätsentwicklungsverfahren einen Bericht, der dem Jugendamt vorgelegt wird. Zu den Erkenntnissen des Berichtes und daraus resultierenden Umsetzungsvorschlägen soll die Verwaltung des Jugendamtes im örtlichen Jugendhilfeausschuss berichten.

(6) Die nach § 6 zuständige Stelle veröffentlicht wiederkehrend alle fünf Jahre einen auswertenden Bericht aller in diesem Zeitraum durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren in anonymisierter Form.

Teil 4
Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9
Netzwerke Kinderschutz

(1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,

2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,

3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und

4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

(3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,

2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und

3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,

2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,

3. insoweit erfahrene Fachkräfte,

4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,

5. Schulen,

6. Gesundheitsämter,

7. Polizei- und Ordnungsbehörden,

8. Familiengerichte,

9. Staatsanwaltschaften,

10. Verfahrensbeistände,

11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und

12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.

Teil 5
Kinderschutzkonzepte

§ 10
Pflegekinderhilfe

(1) Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen entwickeln die Landesjugendämter Empfehlungen gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter.

(2) Die Landesjugendämter überprüfen die Empfehlungen anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. An diesem Prozess wird auch die oberste Landesjugendbehörde beteiligt.

(3) Das Jugendamt stellt im Rahmen des § 37b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

§ 11
Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt zu gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (**GV. NRW. S. 572**), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (**GV. NRW. S. 151**) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

(4) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

Teil 6
Belastungsausgleich und Förderung durch das Land

§ 12
Belastungsausgleich durch das Land

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (**GV. NRW. S. 360**), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1346**) geändert worden ist, gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich beträgt im Jahr 2022 45 794 944 Euro, im Jahr 2023 69 098 724 Euro und in den darauffolgenden Jahren jeweils 69 505 033 Euro. Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die

Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigefügt ist (Anlage).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 wird auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 5 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 9 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 wird dabei bei den Personalkosten ein Sockel in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 und 5 wird dabei bei den Sachkosten ein Sockel in Höhe von 5 000 Euro angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt.

(4) Der Ausgleich erfolgt zum 30. Juni des betreffenden Jahres. Davon abweichend wird der Ausgleich für das Jahr 2022 am 30. September 2022 ausgezahlt.

§ 13
Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung

(1) Zuständige Behörde nach § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen dieses Gesetzes zum 30. Juni 2024 und danach wiederkehrend alle drei Jahre. Im Übrigen gilt § 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Über den Belastungsausgleich ist zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Verteilschlüssel gemäß § 12 Absatz 3 an die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 14
Förderung durch das Land

(1) Das Land unterstützt die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach den §§ 10 und 11 durch Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals

sowie der Fachberatung. Die Höhe der Förderung wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung jährlich unter Berücksichtigung der Zahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, für die ein Zuschuss nach § 47 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, angepasst.

(2) Das Land unterstützt die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das Land stellt hierfür jährlich insgesamt einen Betrag in Höhe von 1 500 000 Euro zur Verfügung.

(3) Im Jahr des Inkrafttretens nach § 19 Satz 1 erfolgt die Förderung anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten nach § 19 Satz 1 bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr.

§ 15
Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz

(1) Das Land setzt sich für die innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes ein. Zur modellhaften Erprobung von Maßnahmen, insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der Prozess- und Strukturqualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, kann die Oberste Landesjugendbehörde hierzu Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen. Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(2) Sofern die Erkenntnisse aus Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, können diese insbesondere im Rahmen von Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 sowie bei der Weiterentwicklung von Empfehlungen nach § 5 Absatz 3 von den zuständigen Stellen berücksichtigt werden.

Teil 7
Datenschutz, Berichtswesen

§ 16
Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche über den Sozialdatenschutz nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt. Soweit ein Datenumgang bei der Anwendung dieses Gesetzes erforderlich ist oder erfolgt, richtet er sich ausschließlich nach den in Satz 1 genannten Vorschriften.

§ 17
Berichtswesen

Die oberste Landesjugendbehörde stellt den Rahmen für ein landesweites Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz zur Verfügung. Die Jugendämter können sich an dem Berichtswesen beteiligen. Die oberste Landesjugendbehörde kann Dritte zur Umsetzung des Berichtswesens hinzuziehen.

Teil 8
Schlussbestimmungen

§ 18
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Für den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie
Für die Ministerin für Schule und Bildung
Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Finanzen sowie
Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie
Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Der Minister der Justiz

Anlagen:

Anlage 1

Fußnoten:

Fn 1 In Kraft getreten am 1. Mai 2022 (**GV. NRW. S. 509**) und 1. Juli 2023 (§§ 6 bis 8).

Fn 2 Die §§ 6 bis 8 sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten (§ 19 Satz 2).

3.0 Förderkreislauf KJFP Mittel

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

3.3
Antrag
für Folgejahr bis 31. Juli

3.4
Förderzusage
aktuelles Jahr
April/Mai

3.5
Deckblätter
Maßnahmenakte

3.7
Mehr-/ Minderbedarf
bis 31. Juli
aktuelles Jahr

3.8
Verwendungsnachweis
aktuelles Jahr
bis 31. Januar des Folgejahres

3.1 Personalkostenförderung – Beantragung Fachkraft

Pädagogische Fachkraft
Voraussetzung ist ein Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik, Sportpädagogik, Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die Zuschusshöhe beträgt max. 40.000 € für eine volle Stelle und max. 20.000 € für eine halbe Stelle, wobei die Förderung max. 90 % des Bruttoarbeitslohnes inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung beträgt.
Eine Fachkraftstelle ist personalgebunden.

Der Jugendvorstand der Sportjugend NRW entscheidet, ob und in welcher Höhe die Stelle genehmigt wird.

Ein Fachkraftwechsel ist jederzeit umsetzbar, muss jedoch zeitig schriftlich mitgeteilt werden (s. Merkblatt Fachkräfte).

Verwaltungsfachkraft
Voraussetzungen für eine Verwaltungsfachkraftstelle gibt es seitens der Sportjugend des Landessportbundes NRW nicht.
Die Zuschusshöhe beträgt 5.000 Euro und die Stelle ist **nicht** personengebunden. Es werden max. 90 % des Bruttoarbeitslohnes inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gefördert.

Die Zuschusshöhen gelten für 12 Monate bei anteiliger Beschäftigung.
Bsp.: Max Mustermann beschäftigt von 01.01. – 31.03. = 20.000 € : 12 x 3 Monate = 5.000,00 Euro Zuschuss Fachkraftstelle wird gekürzt.

Die beiden Fachkraftstellen sind nicht miteinander kombinierbar!
Bei beiden Stellen muss Jugendarbeit gewährleistet sein!

Fachkraftstelle und Verwaltungskraftstelle müssen schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt werden.

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Merkblatt zur Besetzung von Fachkraftstellen
Sport im Ganztag, Integration durch Sport und Jugendarbeit

Vorwort
Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen und die Sportjugend Nordrhein-Westfalen stellen ab dem 01.01.2023 das Verfahren zur (Nach-)Besetzung der Fachkraftstellen Sport im Ganztag, Integration durch Sport und Jugendarbeit um. Zur Vereinfachung wird die bisherige personenbezogene Förderung der Fachkraftstellen ab 2023 auf eine stellenbezogene Förderung umgestellt.

1. Ablauf bei der (Nach-)Besetzung von Fachkraftstellen

Bitte teilen Sie uns formlos an Johannes.Willemen@lsb.nrw mit, sobald ein Stellenwechsel bekannt wird, und nennen Sie uns das Austrittsdatum und den Grund (z.B. Mutterschutz/Elternzeit, Kündigung), das voraussichtliche Eintrittsdatum und eine Ansprechperson inkl. der Kontaktdaten.

Senden Sie uns nach der Auswahl der neuen Fachkraft das Formular “Ergebnis des Auswahlverfahrens” zu.

2. Ausschreibung

Für die Ausschreibung der Stelle dient als Orientierung die Stellenbeschreibung des jeweiligen Fachkraftsystems. Die Ausschreibung können Sie gerne auch auf der Homepage des Landessportbundes einstellen (www.lsb.nrw – Jobbörse; Rückfragen an Lara Benkner (lara.benkner@lsb.nrw, Tel: 0203-7381-803)

Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

Sport im Ganztag:
Kerstin Kader (Tel.: 0203 7381-648 – Kerstin.Kader@lsb.nrw)
Katrin Brandenberg (Tel.: 0203 7381-836 – Katrin.Brandenberg@lsb.nrw)
Daniel Ewald (Tel.: 0203 7381-804 – Daniel.Ewald@lsb.nrw)

Integration durch Sport:
Thorsten Aberfeld (Tel.:0203 7381-773 – Thorsten.Aberfeld@lsb.nrw)

Jugendarbeit:
Janina Schwake (Tel.:0203 7381-930 – Janina.Schwake@lsb.nrw)

Stellenaufstockung von Fachkräften der Jugendarbeit, Integration durch Sport und Sport im Ganztag ist in Abstimmung mit Landessportbund/Sportjugend NRW möglich.

3. Qualifikationsniveau

- Aufgabenbezogener Hochschulabschluss oder
- abgeschlossene sportbezogene Berufsausbildung mit pädagogischen Anteilen und Erfahrungen mit den Organisationsstrukturen des Sports und denen der kommunalen Bildungspartner und -verwaltung oder
- langjährige Erfahrungen in der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport.

4. Tarif/Eingruppierung

- Es wird mindestens eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 1 des TVöD-VkA (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Kommunen http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/vka/) empfohlen.
- Die nicht zu unterschreitende Lohnuntergrenze für die Vergütung der Fachkräfte ist die Entgeltgruppe 9a Stufe 1 des TVöD-VkA.

5. Mindest-Arbeitgeber-Brutto

Ab 2023 sind nur noch Fachkraftstellen förderfähig, für die von der Mitgliedsorganisation mindestens ein Arbeitgeber-Brutto von 23.691,66 € (2023) pro halber Stelle (gerechnet auf eine ganzjährige Beschäftigung) eingesetzt wird. Dies entspricht einer Eingruppierung nach TVöD-VkA 9a Stufe 1.

Arbeitgeber – Brutto (mindestens)	
2023	23.691,66 €
2024	26.757,53 €

6. Arbeitszeit

Im Grundsatz gilt in Anlehnung an den TVöD eine Wochenarbeitszeit von 19,5 Stunden. Davon abweichende Regelungen sind **im Einzelfall** mit dem Landessportbund/der Sportjugend NRW abzustimmen.

7. Förderbetrag Fachkraftstellen Sport im Ganztag und Integration durch Sport

Mit der Förderung pro halber Fachkraftstelle können nicht refinanzierte Personalkosten mit bis zu 30 TSD € bezuschusst werden. Die Auszahlung erfolgt in drei Raten a 7,5 TSD € und einer vierten Rate mit Spitzabrechnung jeweils zur Quartalsmitte.

8. Förderbetrag Fachkraftstellen für Jugendarbeit

Auf Antrag eines Verbandes oder Bundes entscheidet die Sportjugend NRW über die Förderung einer freiwerdenden Fachkraftstelle; ebenso legt sie die Zuschusshöhe (ab 2019 max. 40 TSD € für eine volle Stelle und max. 20 TSD € für eine halbe Stelle) fest, wobei die Förderung max. 90 % der nicht refinanzierte Personalkosten beträgt. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der KJP-Förderung dreimal jährlich mit Erhalt der Förderzusage, zum 15.07. und 15.10.

9. Nachweis über die Verwendung der Förderung

Die Verwendung der Fördermittel muss in allen Fachkräftesystemen nachgewiesen werden. Wird der Förderbetrag nicht in voller Höhe belegt, müssen je nach Bagatellgrenze nicht verbrauchte Mittel zurückgezahlt werden.

Duisburg, 26.06.2023

3.2 Bestandschutz

An
die Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW e. V.

Jugendvorstand

Jens Wortmann

Jens.Wortmann@lsb.nrw

Duisburg,
23.09.2022

Weiterleitung von KJFP-Mitteln

Liebe Verantwortliche in den Jugendverbänden,

da die Weiterleitung von KJFP-Mitteln an Untergliederungen nicht nur mit einem hohen Aufwand verbunden ist, der in den kommenden Jahren aufgrund weiterer Auflagen noch steigen wird, sondern auch die häufigste Fehlerquelle bei der Verwendung der entsprechenden Mittel ist, schlägt der Jugendvorstand der Sportjugend NRW dem Jugendtag vor, diese Möglichkeit zukünftig nicht mehr vorzusehen.

Zugleich wird jedoch ein Bestandsschutz für jene Jugendverbände vorgesehen, die vor der Corona Pandemie regelmäßig KJFP-Mittel an Untergliederungen weitergeleitet haben. Corona bedingte Sondereffekte sollen nicht berücksichtigt werden. Wir gehen von einer regelmäßigen Weiterleitung aus, wenn im Zeitraum 2015 bis 2019 in mindestens drei Jahren KJFP-Mittel weitergeleitet wurden.

Mitgliedsorganisationen, die Bedingungen zur Anwendung der Bestandschutzklausel erfüllen werden gebeten, beiliegenden Antrag bis zum 10.10.2022 an uns zurückzusenden. Sie werden dann in die Beschlussvorlage zur Anwendung der Bestandschutzklausel aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Wortmann
Vorsitzender

Martin Wonik
Geschäftsführer

3.2.1 Bestandsschutz für die Mittelweiterleitung an Vereine

Aufgrund der eingereichten Anträge erhalten folgende Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW einen Bestandsschutz bei der Weiterleitung von KJFP-Mittel an Untergliederungen (einschließlich Vereine):

- Jugend im AEROCLUB / NRW
- Jugend im Landesverband NRW des Deutschen Alpenvereins
- Jugend im DJK Landesverband NRW
- Jugend in der DLRG Landesverband Nordrhein
- Jugend in der DLRG Landesverband Westfalen
- Jugend im Fischereiverband NRW
- Jugend im Kanu-Verband NRW
- Jugend im Pferdesportverband Westfalen
- Jugend im Radsportverband NRW
- Jugend im Schwimmverband NRW
- Jugend im Segler-Verband NRW
- Jugend im Rheinischen Turnerbund
- Jugend im Nordrhein Westfälischen Triathlon Verband
- Jugend im Westdeutschen Handball Verband
- Jugend im Westdeutschen Volleyball Verband
- Jugend im Mülheimer Sportbund
- Jugend im Kreissportbund Recklinghausen
- Jugend im Rheinisch-Bergischen Kreis
- Jugend im Kreissportbund Steinfurt
- Jugend im Kreissportbund Unna
- Jugend im Stadtsportbund Wuppertal
- Jugend im Kreissportbund Olpe

Beschlossen auf dem Jugendtag am 07.11.2023

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

3.3 Vorbemerkungen Antrag

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM ANTRAG 2024
1. Der Antrag auf Kinder- und Jugendförderplanmittel aus der Pos. 1.3 "Jugendverbandsarbeit" ist digital auszufüllen. Sollte Ihnen keine aktuelle Datei für das Jahr 2023 zur digitalen Bearbeitung vorliegen, wenden Sie sich bitte an Norman Tannemann oder Barbara Kuckartz. **2. Die Anlagen zum Antrag C1, C2, C3 und D stehen unten im Register. Bitte die entsprechenden Schaltflächen anklicken.**
Für Rückfragen: Norman Tannemann Tel. 0203 7381-955 **Für Rückfragen: Barbara Kuckartz Tel. 0203 7381-862**

3.3.1 Antrag und Beiblätter C1 bis D

Sportjugend
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 10 15 06
47015 Duisburg

Antrag auf Kinder- und Jugendförderplanmittel
nach Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“ 2024

Mittelempfänger

Sportjugend im:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Datum:	
Ansprechpartner/in:	
Tel.:	
E-Mail:	

(FELDER SIND DIGITAL AUSZUFÜLLEN)

KJFP Förderbereiche	Beantragter KJFP Zuschuss
A Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit (Höchstfördersummen für eine ganze bzw. halbe Stelle: 40.000,00 EUR bzw. 20.000,00 EUR) (NUR FÜR BEREITS BEWILLIGTE STELLEN)	0,00
B Personalkostenzuschuss (bis zu 5.000,00 EUR Förderung) (NUR FÜR BEREITS BEWILLIGTE PERSONALKOSTENZUSCHÜSSE)	0,00
C1 Bildungsveranstaltungen (ANLAGE C1 IST VORHER AUSZUFÜLLEN)	0,00
C2 Bildungsmaßnahmen / freizeitpädagogische Maßnahmen (Pauschalförderung) (ANLAGE C2 IST VORHER AUSZUFÜLLEN)	0,00
C3 Asynchrone Bildungsmaßnahmen (ANLAGE C3 IST VORHER AUSZUFÜLLEN)	0,00
D Kinder- und Jugendfreizeiten (ANLAGE D IST VORHER AUSZUFÜLLEN)	0,00
Gesamtsumme (A-D)	**0,00**

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

3.3.1.1 Beiblatt C1 - Bildungsveranstaltungen

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Beiblatt C1: Übersicht über Bildungsveranstaltungen
TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1	2	3	4	5 Veranstaltungsart (Internatsveranstaltungen)					6 Veranstaltungsart (Tagesveranstaltungen)					7 Einnahmen				8 Ausgaben
lfd. Nr.	Veranstaltungsthema	Veranstaltungs-ort	Dauer von / bis	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	5 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	6 Förder-summe KJFP EUR	Spalte 5 u. 6 Gesamt Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
Gesamtsumme **(Ergebnis C1)** zu übertragen auf Antrag **(Spalte C1)**						0		0,00			0		0,00	0,00 Ergebnis C1	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt
																0,00 Gesamteinnahmen		0,00 Gesamtausgaben

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

3.3.1.2 Beiblatt C2 - Bildungsmaßnahmen/freizeitpäd. Maßnahmen/Pauschalförderung

Beiblatt C2: Übersicht über Bildungsmaßnahmen/freizeitpäd. Maßnahmen/Pauschalförderung

TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1 lfd. Nr.	2 Veranstaltungsthema	3 Veranstaltungsort	4 Datum der Maßnahmen	5 Einnahmen Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	6 Ausgaben Kosten der Maßnahmen EUR
A)	Regionale Maßnahmen (bis zu 150,00 EUR)							
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
B)	Überregionale Maßnahmen / Großveranstaltungen (bis zu 1.500,00 EUR)							
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
Gesamtsumme **(Ergebnis C2)** zu übertragen auf Antrag **(Spalte C2)**				0,00 Ergebnis C2	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt
						0,00 Gesamteinnahmen		0,00 Gesamtausgaben

3.3.1.3 Beiblatt C3 - Übersicht über Asynchrone Bildungsmaßnahmen

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

VN-Beiblatt C3: Übersicht über Asynchrone-Bildungsmaßnahmen
TRÄGER: Sportjugen 0

JAHR 2024

1	2	3	4	5				6					7					8				9
				50 % Online-Block				50 % Präsenz (Internatsveranstaltungen)					(Tagesveranstaltungen)					Einnahmen				Ausgaben
lfd. Nr.	Veranstaltungsthema	Veranstaltungs-ort	Dauer von / bis	Zahl der Lern-einheiten	Zahl der TN	Förder-satz KJFP EUR	5 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	6 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	7 Förder-summe KJFP EUR	Spalte 5,6 u 7 Gesamt Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
				0			0,00			0		0,00			0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KJFP-Zuschuss **(Ergebnis C3)** zu übertragen auf VN-Ergebnis **(Summe aus VN-Beiblatt C3)**																		Ergebnis C3	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben im Deckungsring (VN-Beiblatt C3) nicht übersteigen																				0,00		0,00
																				Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

3.3.1.4 Beiblatt D - Kinder- und Jugendfreizeiten

Beiblatt D: Übersicht über Kinder- und Jugendfreizeiten
TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1	2	3	4				5				6
							Einnahmen				Ausgaben
lfd. Nr.	Veranstaltungsort	Dauer von / bis	Veran-stal-tungs-tage	Zahl der TN	TN-Tage	Förder-satz KJFP EUR	Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
Kinder- und Jugendfreizeiten											
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
Gesamtsumme **(Ergebnis D)** zu übertragen auf Antrag **(Spalte D)**					0 Gesamt		0,00 Ergebnis D	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt
									0,00 Gesamteinnahmen		0,00 Gesamtausgaben

Jugend im Vorstand/Präsidium/Jugendvorstand	Auskunft erteilt: Norman Tannemann Barbara Kuckartz Johannes Willemen Rufnummer: 0203 7381-955 0203 7381-862 0203-7381-872 E-Mail: **Neu: KJFP@LSB.NRW**

Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2024

Förderposition:	**Förderung der Jugendverbandsarbeit gemäß Pos. 1.3 KJFP NRW für das Haushaltsjahr 2024 Förderzusage des Landschaftsverbandes Rheinland vom 29.01.2024 Beschluss des Jugendtages der Sportjugend NRW vom 07.11.2023**

1. Förderzusage und Förderzweck

Auf Ihren Antrag vom 00.00.2024 und mit Bezug auf den Beschluss des Jugendtages der Sportjugend NRW vom 07.11.2023 erhält Ihre Sportjugend für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 folgende Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan:

Förderzweck	Betrag
1.1 Hauptberuflich tätige Fachkräfte	**0,00 €**
1.2 Personalkostenzuschuss	**0,00 €**
1.3 Aktivitäten	**0,00 €**
Summe	**0,00 €**

1.1 Hauptberuflich tätige Fachkräfte

Für hauptberuflich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 72 SGB VIII zur Wahrnehmung der Aufgaben auf überörtlicher und örtlicher Ebene der Jugendverbände. Der Zuschuss für eine Fachkraft beträgt max. 90 % der Brutto-Arbeitgeberkosten und ist personengebunden einzusetzen für nachstehend benannte Personen:

1.2 Personalkostenzuschuss
Der Zuschuss beträgt max. 90% der Brutto-Arbeitgeberkosten und ist **personenungebunden**, d. h. die Personen können von Ihnen eingesetzt werden.

1.3 Aktivitäten
Der Zuschuss wird für Aktivitäten im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII gewährt. Hierzu zählen beispielsweise die Freizeitarbeit, außerschulische Bildung, Kinder- und Jugenderholung, besondere Formen der Partizipation und Interessenvertretung durch junge Menschen sowie Angebote der Fort- und Weiterbildung für ehren- und hauptberuflich tätige Mitarbeiter*innen.

2. Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

3. Finanzierungsart und Auszahlung

Die Kinder- und Jugendförderplanmittel werden im Rahmen der fachbezogenen Pauschale als Zuschuss gewährt. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil sind vorrangig als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Folgender Zahlungsplan ist vorgesehen:

1. Rate mit Erhalt der Förderzusage
2. Rate zum 15.07.2023
3. Rate zum 15.10.2023

Sollten Sie die Mittel nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen, sind diese bis zum 17.11.2023 zurückzuzahlen. Bitte fordern Sie hierzu vorab bei der Sportjugend NRW den Verwendungszwecks zur Überweisung an.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der Sportjugend NRW bis **31.01.2024** vorzulegen. Die Richtigkeit der in dem Verwendungsnachweis gemachten Angaben ist rechtsverbindlich zu erklären.

5. Nebenbestimmungen

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Richtlinien der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in NRW mit den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans sowie die Arbeitshilfen sind verbindlicher Bestandteil dieser Förderzusage.
2. Für die Verwendung der Mittel gelten die Richtlinien der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellen Fassung und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
3. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes hinzuweisen.
4. Sofern Ihrer Sportjugend eine Fachkraft zugewiesen ist, ist je Fachkraft ein Tätigkeitsbericht über den Zeitraum der Förderung zu erstellen.
5. Sollte im Verlauf des Kalenderjahres die aus Nr. 1.1 geförderte Person aus dem Angestelltenverhältnis ausscheiden, so ist die Förderung einer anderen Person zeitgleich bei der Sportjugend NRW zu beantragen.
6. Es besteht die Verpflichtung am Wirksamkeitsdialog teilzunehmen. Damit verbunden ist die Einreichung der Datenerhebungsbögen bei der Sportjugend NRW oder die selbstständige Eingabe bis **zum 31.01.2025.**
7. Bildungsveranstaltungen nach Nr. 1.3, die im Vergleich zu den Vorjahren **neu** in Ihrem Maßnahmen-Angebot sind und dementsprechend noch nicht autorisiert wurden, bedürfen vor deren Durchführung grundsätzlich einer Autorisierung durch die Sportjugend NRW.

8. Die Mittel dürfen nur weitergeleitet werden, wenn Ihre Organisation unter die Bestandsschutzregelung gemäß den KJFP-Richtlinien fällt. Sofern die Mittel weitergeleitet werden, sind Sie verpflichtet, sicherzustellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderzusage beachtet und Ihnen gegenüber nachweist. Bei der Weiterleitung sind die Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu kennzeichnen und die von der Sportjugend NRW zur Verfügung gestellten Musterformulare zu nutzen.
9. Der Landesrechnungshof ist berechtigt zu prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Werden die Mittel weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch beim Letztzuschussempfänger prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Unbeschadet des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes wird die Bewilligungsbehörde (LV Rheinland, Landesjugendamt) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern prüfen. Auch die Sportjugend NRW hat ein entsprechendes Prüfrecht bei ihren Mitgliedsorganisationen.
10. Das Land NRW, der Landschaftsverband Rheinland, der Landesrechnungshof NRW sowie die Sportjugend NRW oder ein von diesen Stellen beauftragter Dritter haben ein umfassendes Recht, die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Im Falle der Weiterleitung kann sich die Prüfung auch auf den Letztmittelempfänger erstrecken. Die entsprechenden Nachweisunterlagen (Lohnjournale, Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise, Belege) sind mindestens 5 Jahre nach Vorlage der jeweiligen Verwendungsnachweise aufzubewahren. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben von dieser Regelung unberührt.
11. Alle Originalbelege (auch die Belege von Maßnahmen Ihrer Mitgliedsorganisationen) sind in Ihren Kassenunterlagen gemäß Punkt 2 der Richtlinien der Sportjugend NRW sorgfältig aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- oder Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
12. Werden die nicht verbrauchten Mittel nicht fristgemäß zurückgegeben, so greifen die Sanktionen der Richtlinien der Sportjugend NRW. Wenn Beträge erst nach dem 31.03.2023 an die Sportjugend NRW zurückgezahlt werden, so sind diese Beträge zusätzlich zu verzinsen.

Duisburg, Ort, Datum	Im Auftrag Unterschrift
	Jonas Stratmann, Ressortleiter Vor- und Zuname sowie Funktion in Druckbuchstaben
Mitzeichnung Ressort Förderprogramme/KJP	

3.5 Aufbau einer Maßnahmenakte

1. Deckblatt aus Excel

2. Durchgeführtes Programm der Maßnahme mit Unterschrift Lehrgangsleitung

3. TN-Liste

4. Belege, Quittungen

5. Erhebungsbogen

3.5.3 **D E C K B L A T T**

zur Abrechnung für die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) NRW - Pos. 1.3 geförderte **Bildungsveranstaltung**

(Info: Bei Maßnahmen mit mehreren Folgen ist auch ein Gesamtdeckblatt zu erstellen)

TRÄGER: Jugend im _____

1. Nr. der Veranstaltung _____

2. Veranstaltungsthema _____

3. Veranstaltungsort _____

4. Dauer von / bis _____

5. Berechnung Internatsverstaltungen		
Veranstaltungstage		Veranstaltungstage x Zahl der TN = TN-Tage
	X	
Zahl der Teilnehmer (ohne Leitung)		
	=	
= TN-Tage	**0**	TN-Tage x Fördersatz KJFP = Fördersumme KJFP Internatsveranstaltung
	X	
Fördersatz KJFP (bis zu 50,00 EUR)		
gebenfalls aktuellen Maßnahmenkatalog beachten	=	
Fördersumme KJFP Internatsv.	**0,00 €**	
6. Berechnung Tagesveranstaltung		
Veranstaltungstage		Veranstaltungstage x Zahl der TN = TN-Tage
	X	
Zahl der Teilnehmer (ohne Leitung)		
	=	
= TN-Tage	**0**	TN-Tage x Fördersatz KJFP = Fördersumme KJFP Tagesveranstaltung
	X	
Fördersatz KJFP (bis zu 25,00 EUR)		
	=	
Fördersumme KJFP Tagesv.	**0,00 €**	
7. EINNAHMEN		**Eigenanteil:** Bei einer Bezuschussung mit **öffentlichen Geldern** sieht der Gesetzgeber grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor. Bei allen Einzelmaßnahmen der Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“ sind mindestens 10 % der Gesamtkosten als Eigenanteil auszuweisen. **Der Eigenanteil darf durch die Teilnehmerbeiträge (TN-Gebühr) erbracht werden.**
7.1 Gesamt-Zuschuss KJFP	0,00 €	
7.2 weitere eingesetzte öffentl. Mittel (Kommune/Land)		
Summen 7.1 + 7.2	**0,00 €**	
7.3 TN-Gebühren (Gesamt)		
7.4 sonstige Einnahmen (Spenden, ect.)		
Summen 7.3 + 7.4	**0,00 €**	
Gesamteinnahmen (7.1 + 7.2 + 7.3 + 7.4)	**0,00 €**	
8. AUSGABEN		
8.1 Unterkunft u. Verpflegung		
8.2 Honorare für Referenten/innen		
8.3 Fahrtkosten		
8.4 Verbrauchsmaterial		
8.5 Miete, Sonstiges		
Gesamtausgaben	**0,00 €**	
9. EIGENLEISTUNG VERANSTALTER		
9.1 Verlust oder Gewinn	**0,00 €**	

Für die Richtigkeit der Abrechnung: _____

(Unterschrift)

ANLAGEN UNBEDINGT BEIFÜGEN*

- Teilnahmeliste
- Veranstaltungsprogramm nach Durchführung
- Belege zu Einnahmen und Ausgaben

***) Deckblatt und Anlagen sind nur für Ihre Unterlagen bestimmt!!**

3.5.1 Wichtige Informationen zu den Deckblättern der Maßnahmenakte

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DEN DECKBLÄTTERN 2023
1. Die verbindlich auszufüllenden Deckblätter und eine Arbeitshilfe über förderungsfähige Kosten zur Abrechnung für die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW - Pos. 1.3 geförderten Maßnahmen stehen unten im Tabellenregister. 2. Die Deckblätter sind nach Durchführung jeder Maßnahme zu verwenden und Bestandteil der Lehrgangsakte. Belege, Programme und TN-Listen der geförderten KJFP-Maßnahmen sind den Deckblättern (Lehrgangsakten) entsprechend zuzuordnen. 3. Die Deckblätter sind nur für Ihre Abrechnungsunterlagen bestimmt und nicht Bestandteil des Verwendungsnachweises. Sie verbleiben zusammen mit den TN-Listen, Programmen der Maßnahmen und Belegen bei Ihnen. 4. Die auf dem Deckblatt eingestellten KJFP-Zuschüsse und weitere öffentliche Mittel, eingenommenen Teilnehmergebühren (TN-Gebühren), sonstige Einnahmen und die förderungsfähigen Gesamtkosten der KJFP-Maßnahmen sind im Verwendungsnachweis auf die entsprechenden VN-Beiblätter C-D zu übertragen!
Für Rückfragen: Norman Tannemann Tel. 0203 7381-955
Für Rückfragen: Barbara Kuckartz Tel. 0203 7381-862

3.5.2 Förderungsfähige Kosten

KJFP Pos. 1.3 Förderungsfähige Kosten

1. Unterkunfts- und Verpflegungskosten

1.1 Übernachtungskosten mit Fremdbeleg
1.2 Verpflegung (F, M, A nach Tagessatz)
1.3 Getränke (ausgenommen Pfand, Alkohol, etc.)
1.4 Turnhalle (nachgewiesene Nutzungskosten)
1.5 Kleinbetragsrechnungen (Quittungen für Selbstverpflegung)

2. Honorare (bezogen auf Maßnahme)

2.1 Honorarverträge inkl. Vor- und Nachbereitung von Lehrgangsleitungen/ Referenten mit Einsatzzeiten und Unterrichtszeiten, (mit Buchungsvermerk und zweiter Unterschrift)
2.2 Betreuungsvergütungen (für Ferienfreizeiten und Betreuungsangebote)
2.3 Dokumentationen, Berichte

3. Fahrtkosten

3.1 Reisekosten Lehrgangsleitungen (km-Abrechnung, Fahrausweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Tankquittungen)
3.2 Fahrtkostenerstattung für Teilnehmer

4. Verbrauchsmaterial

4.1 Bastelmaterialien
4.2 Kleinmaterialien, die einer Maßnahme zuzuordnen sind
4.3 Arbeitsmaterialien für Maßnahme (Folien, etc.)

5. Miete / Sonstiges

5.1 Raummiete (Kosten für Räumlichkeit)
5.2 Hauskosten (z.B. Fremdrechnung über Strom und Reinigung)
5.3 Miete Buskosten (Anreise Teilnehmer)
5.4 Druckkosten (Fremdbeleg über Ausschreibung)
5.5 Kopierkosten (Copy-Shop)
5.6 Telefonkosten (Fremdbeleg)
5.7 T-Shirts (an Teilnehmer überreicht)
5.8 Geräteausleihe

3.5.6

D E C K B L A T T

für die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW - Pos. 1.3 geförderte

Kinder- und Jugendfreizeiten

TRÄGER: Jugend im _____

Leiter/in:
(Vor- und Zuname) _____
(Straße) _____
(PLZ und Wohnort) _____

1. Nr. der Veranstaltung _____
2. Veranstaltungsort _____
3. Dauer von / bis _____

4. Berechnung		
Veranstaltungstage		Veranstaltungstage x Zahl der TN = TN-Tage
	X	
Zahl der geförderten Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis unter 21 (ohne Leitung)		
	=	
= TN-Tage	**0**	TN-Tage x Fördersatz KJFP = Fördersumme KJFP Kinder- und Jugendfreizeiten
	X	
Fördersatz KJFP (bis zu 15,00 EUR)		
	=	
Zuschuss KJFP	**0,00 €**	
5. EINNAHMEN		**Eigenanteil:** Bei einer Bezuschussung mit **öffentlichen Geldern** sieht der Gesetzgeber grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor. Bei allen Einzelmaßnahmen der Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“ sind mindestens 10 % der Gesamtkosten als Eigenanteil auszuweisen. **Der Eigenanteil darf durch die Teilnehmerbeiträge (TN-Gebühr/sonstige Einnahmen) erbracht werden.**
5.1 Gesamt-Zuschuss KJFP	0,00 €	
5.2 weitere eingesetzte öffentl. Mittel (Kommune/Land)		
Summen 5.1 + 5.2	**0,00 €**	
5.3 TN-Gebühren (Gesamt)		
5.4 sonstige Einnahmen (Spenden, ect.)		
Summen 5.3 + 5.4	**0,00 €**	
Gesamteinnahmen (5.1 + 5.2 + 5.3 + 5.4)	**0,00 €**	
6. AUSGABEN		
6.1 Unterkunft u. Verpflegung		
6.2 Leiter/innen-Vergütung		
6.3 Fahrtkosten		
6.4 Verbrauchsmaterial		
6.5 Miete, Sonstiges		
Gesamtausgaben	**0,00 €**	
7. EIGENLEISTUNG VERANSTALTER		
7.1 Verlust oder Gewinn	**0,00 €**	

Für die Richtigkeit der Abrechnung: _____

(Unterschrift)

ANLAGEN UNBEDINGT BEIFÜGEN*

- Teilnahmeliste
- Belege zu Einnahmen und Ausgaben

***) Deckblatt und Anlagen sind nur für Ihre Unterlagen bestimmt!!**

3.5.4 **D E C K B L A T T**

für die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW - Pos. 1.3 geförderte Bildungsmaßnahme/freizeitpäd. Maßnahmen/**Pauschalförderung**

TRÄGER: Jugend im

1. Nr. der Veranstaltung

2. Veranstaltungsthema

3. Veranstaltungsort

4. Dauer von / bis

A) Regionale Maßnahme (bis zu 150,00 EUR)		Regionale Maßnahmen können mit bis zu 150,00 EURO gefördert werden.
Pauschal		
B) Überregionale Maßnahme (bis zu 1.500,00 EUR)		Überregionale Maßnahmen / Großveranstaltungen können mit bis zu 1.500,00 EURO gefördert werden.
Pauschal		
5. EINNAHMEN		**Eigenanteil:** Bei einer Bezuschussung mit **öffentlichen Geldern** sieht der Gesetzgeber grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor. Bei allen Einzelmaßnahmen der Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“ sind mindestens 10 % der Gesamtkosten als Eigenanteil auszuweisen. **Der Eigenanteil darf durch die Teilnehmerbeiträge (TN-Gebühr) erbracht werden.**
5.1 Zuschuss KJFP **A) oder B)**	0,00 €	
5.2 weitere eingesetzte öffentl. Mittel (Kommune, Land)		
Summen 5.1 + 5.2	**0,00 €**	
5.3 TN-Gebühren (Gesamt)		
5.4 sonstige Einnahmen (Spenden, ect.)		
Summen 5.3 + 5.4	**0,00 €**	
Gesamteinnahmen (5.1 + 5.2 + 5.3 + 5.4)	**0,00 €**	
6. AUSGABEN		
6.1 Unterkunft u. Verpflegung		
6.2 Leiter/innen-Vergütung		
6.3 Fahrtkosten		
6.4 Verbrauchsmaterial		
6.5 Miete, Sonstiges		
Gesamtausgaben	**0,00 €**	
7. EIGENLEISTUNG VERANSTALTER		
7.1 Verlust oder Gewinn	**0,00 €**	

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

(Unterschrift)

ANLAGEN UNBEDINGT BEIFÜGEN*

- Veranstaltungsprogramm nach Durchführung
- Belege zu Einnahmen und Ausgaben

***) Deckblatt und Anlagen sind nur für Ihre Unterlagen bestimmt!!**

3.5.5.

D E C K B L A T T

zur Abrechnung für die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) NRW - Pos. 1.3
geförderte asynchrone-Bildungsveranstaltungen (50 % Online-Block / 50 % Präsenz)

(Info: Bei Maßnahmen mit mehreren Folgen ist auch ein Gesamtdeckblatt zu erstellen)

TRÄGER: Jugend im _____
1. Nr. der Veranstaltung _____
2. Veranstaltungsthema _____
3. Veranstaltungsort _____
4. Dauer von / bis _____

5. Berechnung Online-Block		Lerneinheiten = Gesamt LE
Zahl der Lerneinheiten		
Zahl der Teilnehmer (ohne Leitung)		
= Gesamt-LE	**0**	Gesamt LE x Fördersatz KJFP = Fördersumme KJFP Online-Block
	X	
Fördersatz KJFP (bis zu 15,00 EUR)		
	=	
Fördersumme KJFP Online-Block	**0,00 €**	
6. Berechnung Internatsveranstaltungen		Veranstaltungstage x Zahl der TN = TN-Tage
Veranstaltungstage		
	X	
Zahl der Teilnehmer (ohne Leitung)		
	=	
= TN-Tage	**0**	TN-Tage x Fördersatz KJFP = Fördersumme KJFP Tagesveranstaltung
	X	
Fördersatz KJFP (bis zu 50,00 EUR)		
	=	
Fördersumme KJFP Tagesv.	**0,00 €**	
7. Berechnung Tagesveranstaltung		Veranstaltungstage x Zahl der TN = TN-Tage
Veranstaltungstage		
	X	
Zahl der Teilnehmer (ohne Leitung)		
	=	
= TN-Tage	**0**	TN-Tage x Fördersatz KJFP = Fördersumme KJFP Tagesveranstaltung
	X	
Fördersatz KJFP (bis zu 25,00 EUR)		
	=	
Fördersumme KJFP Tagesv.	**0,00 €**	
7. EINNAHMEN		Einzelmaßnahmen der Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“ sind mindes
7.1 Gesamt-Zuschuss KJFP	0,00 €	
7.2 weitere eingesetzte öffentl. Mittel (Kommune/Land)		
Summen 7.1 + 7.2	**0,00 €**	
7.3 TN-Gebühren (Gesamt)		
7.4 sonstige Einnahmen (Spenden, ect.)		
Summen 7.3 + 7.4	**0,00 €**	
Gesamteinnahmen (7.1 + 7.2 + 7.3 + 7.4)	**0,00 €**	
8. AUSGABEN		
8.1 Unterkunft u. Verpflegung		
8.2 Honorare für Referenten/innen		
8.3 Fahrtkosten		
8.4 Verbrauchsmaterial		
8.5 Miete, Sonstiges		
Gesamtausgaben	**0,00 €**	
9. EIGENLEISTUNG VERANSTALTER		
9.1 Verlust oder Gewinn	**0,00 €**	

Für die Richtigkeit der Abrechnung: _____
(Unterschrift)

ANLAGEN UNBEDINGT BEIFÜGEN*
- Teilnahmeliste
- Veranstaltungsprogramm nach Durchführung
- Belege zu Einnahmen und Ausgaben

***) Deckblatt und Anlagen sind nur für Ihre Unterlagen bestimmt!!**

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

3.6 Wichtige Informationen zur Teilnahmeliste

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR TN-LISTE
1. Die TN-Liste befindet sich fortlaufend unten im Tabellenblattregister. Die/der Leiterin/Leiter hält fest, ob die TN durchgängig bzw. teilweise anwesend oder abwesend sind. 2. Nach Durchführung der Maßnahme wird die TN-Liste der Lehrgangsakte zugeordnet und verbleibt bei Ihnen.
Für Rückfragen: Norman Tannemann Tel. 0203 7381-955
Für Rückfragen: Barbara Kuckartz Tel. 0203 7381-862

3.6.1 Teilnahmeliste

Titel der Maßnahme:

T E I L N A H M E L I S T E*

☐ Kinder- und Jugendfreizeiten

☐ Qualifizierungsmaßnahme**

☐ Jugendbildungsmaßnahme***

Träger / Veranstalter (Name, Anschrift)

von - bis:

(PLZ/Ort)

Sportjugend im

lfd. Nr.	Name, Vorname	L=Leiter/in M=Mitarb. H=Hospitant	Alter zu Beginn der Veranstaltung	PLZ	Geschlecht m/w/d	Bemerkungen****
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						

Bestätigung
Die genannte Maßnahme wurde durchgeführt und die in der Liste aufgeführten Teilnehmer/innen haben hieran teilgenommen.

Ort

Unterschrift (Leiterin/Leiter der Maßnahme)

*) zu den Teilnahmelisten sind Originalbelege und Verträge zu Prüfzwecken bereitzuhalten

**) Maßnahmen für Multiplikatoren/innen (mind. 13 Jahre, nach oben keine Altersbeschränkung)

***) Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (6 Jahre bis unter 21 Jahre)

****) Leiterin/Leiter hält fest, ob die TN durchgängig bzw teilweise anwesend oder abwesend sind

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

3.7 Wichtige Informationen zum Mehr- und Minderbedarf

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM MEHR- UND MINDERBEDARF 2023
1. Der Antrag zum Mehr- und Minderbedarf ist digital auszufüllen. Sollte Ihnen keine aktuelle Datei für das Jahr 2023 zur digitalen Bearbeitung vorliegen, wenden Sie sich bitte an Norman Tannemann oder Barbara Kuckartz. **2. Die Anlagen zum Mehrbedarf C1, C2, C3 und D stehen unten im Register. Bitte die entsprechenden Schaltflächen anklicken.**
Für Rückfragen: Norman Tannemann Tel. 0203 7381-955 **Für Rückfragen: Barbara Kuckartz Tel. 0203 7381-862**

3.7.1 Antrag auf Mehr- oder Minderbedarf

Sportjugend
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 10 15 06
47015 Duisburg

Antrag auf Mehr- oder Minderbedarf für Kinder- und Jugendförderplanmittel nach Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“	2024

Mittelempfänger

Sportjugend im:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Datum:	
Ansprechpartner/in:	
Tel.:	
E-Mail:	

(FELDER BITTE DIGITAL AUSZUFÜLLEN)

KJFP Förderbereiche	Mehrbedarf (+) EURO	Minderbedarf (-) EURO
C1 Bildungsveranstaltungen **(BEI MEHRBEDARF IST ANLAGE C1 VORHER AUSZUFÜLLEN)**	0,00	0,00
C2 Bildungsmaßnahmen/freizeitpäd. Maßnahmen/Pauschalförderung **(BEI MEHRBEDARF IST ANLAGE C2 VORHER AUSZUFÜLLEN)**	0,00	0,00
C3 Asynchrone Bildungsmaßnahmen **(BEI MEHRBEDARF IST ANLAGE C3 VORHER AUSZUFÜLLEN)**	0,00	0,00
D Freizeitbereich **(BEI MEHRBEDARF IST ANLAGE D VORHER AUSZUFÜLLEN)**	0,00	0,00
A Personalausgaben		
B Personalkostenzuschuss		
Gesamtsumme Mehrbedarf (+) EURO	**0,00**	
Gesamtsumme Minderbedarf (-) EURO		**0,00**

Ort/Datum **Unterschrift**

3.7.1.1 Beiblatt C1 - Übersicht über Bildungsveranstaltungen

SPORTJUGEND LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mehrbedarf-Beiblatt C1: Übersicht über Bildungsveranstaltungen

TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1	2	3	4	5 Veranstaltungsart (Internatsveranstaltungen)					6 Veranstaltungsart (Tagesveranstaltungen)					7 Einnahmen				8
lfd. Nr.	Veranstaltungsthema	Veranstaltungs-ort	Dauer von / bis	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	5 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	6 Förder-summe KJFP EUR	Spalte 5 u. 6 Gesamt Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme KJFP-Mehrbedarf **(Ergebnis C1)** zu übertragen auf Antrag Mehrbedarf **(Spalte C1)**														**0,00** Ergebnis C1	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt
																0,00		0,00

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

3.7.1.2 Beiblatt C2 - Übersicht über Bildungsmaßnahmen/freizeitpäd. Maßnahmen/Pauschalförderung

Mehrbedarf-Beiblatt C2: Übersicht über Bildungsmaßnahmen/freizeitpäd. Maßnahmen/Pauschalförderung

TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1 lfd. Nr.	2 Veranstaltungsthema	3 Veranstaltungsort	4 Datum der Maßnahmen	5 Einnahmen				6 Ausgaben
				Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
A)	Regionale Maßnahmen (bis zu 150,00 EUR)							
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
B)	Überregionale Maßnahmen / Großveranstaltungen (bis zu 1.500,00 EUR)							
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
Gesamtsumme KJFP-Mehrbedarf **(Ergebnis C2)** zu übertragen auf Antrag Mehrbedarf **(Spalte C2)**				0,00 Ergebnis C2	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt
						0,00		0,00
						Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben

Seite 1

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

3.7.1.3 Beiblatt C3 - Übersicht über Asynchrone Bildungsmaßnahmen

Mehrbedarf-Beiblatt C3: Übersicht über Asynchrone Bildungsmaßnahmen
TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1	2	3	4	5				6					7					8				9
				50 % Online-Block				(Internatsveranstaltungen) 50 % Präsenz					(Tagesveranstaltungen)					Einnahmen				Ausgaben
lfd. Nr.	Veranstaltungsthema	Veranstaltungs-ort	Dauer von / bis	Zahl der Lern-einheiten	Zahl der TN	Förder-satz KJFP EUR	5 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	6 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	7 Förder-summe KJFP EUR	Spalte 5,6 u 7 Gesamt Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
				0			0,00			0		0,00			0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
																		Ergebnis C3	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt

KJFP-Zuschuss **(Ergebnis C3)** zu übertragen auf VN-Ergebnis **(Summe aus VN-Beiblatt C3)**

Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben im Deckungsring (VN-Beiblatt C3) nicht übersteigen

0,00	0,00
Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben

3.7.1.4 Beiblatt D - Übersicht über Kinder- und Jugendfreizeiten

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Mehrbedarf-Beiblatt D: Übersicht über Kinder- und Jugendfreizeiten

TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1	2	3	4				5				6
							Einnahmen				Ausgaben
lfd. Nr.	Veranstaltungsort	Dauer von / bis	Veran-stal-tungs-tage	Zahl der TN	TN-Tage	Förder-satz KJFP EUR	Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
Kinder- und Jugendfreizeiten											
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
Gesamtsumme KJFP-Mehrbedarf **(Ergebnis D)** zu übertragen auf Antrag Mehrbedarf **(Spalte D)**					0 Gesamt		0,00 Ergebnis D	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt
									0,00		0,00
									Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben

3.8 Wichtige Informationen zum Verwendungsnachweis

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM VERWENDUNGSNACHWEIS 2022

1. Der Verwendungsnachweis ist digital auszufüllen und im Original zu unterschreiben! Sollte Ihnen keine aktuelle Datei für das Jahr 2021 zur digitalen Bearbeitung vorliegen, wenden sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter.

2. Die Bearbeitung des Verwendungsnachweises erfolgt von links nach rechts, die entsprechenden Schaltflächen stehen unten im Tabellenblattregister.

3. Für jede eingestellte KJFP-Maßnahme ist zusätzlich ein Datenerhebungsbogen (Anlage der Förderzusage: Datenerhebungsbogen 2021) auszufüllen und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

4. Die verbindlich auszufüllenden Deckblätter für KJFP-Maßnahmen sind als Anlage beigefügt. Diese Deckblätter sind nur für Ihre Abrechnungsunterlagen bestimmt und nicht Bestandteil des Verwendungsnachweises. Sie verbleiben zusammen mit den TN-Listen, Programmen der Maßnahmen und Belegen bei Ihnen.

5. Die auf dem Deckblatt eingestellten KJFP-Zuschüsse, weitere eingesetzte öffentliche Mittel (wie Kommune, Land), eingenommenen Teilnehmergebühren (TN-Gebühren), sonstige Einnahmen (Spenden, ect.) und die förderungsfähigen Gesamtkosten der KJPF-Maßnahmen sind im Verwendungsnachweis auf die entsprechenden VN-Beiblätter C-D zu übertragen!

Für Rückfragen: Norman Tannemann Tel. 0203 7381-955

Für Rückfragen: Barbara Kuckartz Tel. 0203 7381-862

3.8.1 VN Mittelempfänger

Sportjugend
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 10 15 06
47015 Duisburg

Verwendungsnachweis **Betr.: Mittel des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP NRW)** **Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“**	**2024**

Mittelempfänger

Sportjugend im:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Datum:	
Ansprechpartner*in:	
Tel.:	
E-Mail:	

(FELDER SIND DIGITAL AUSZUFÜLLEN)

Weiterleitung

(nur bei vorhandenem Bestandsschutz ankreuzen)

Werden Fördermittel an Vereine weitergeleitet?

☐ Ja ☐ Nein

Landesförderung

Die Sportjugend NRW hat aus der Pos. 1.3 „Jugendverbandsarbeit“ des KJFP insgesamt bewilligt und überwiesen: _____ **EUR**

(VN-Landesförderung)

3.8.1.1 VN-Beiblatt A - Personalausgaben

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

VN-Beiblatt A: Übersicht über Personalausgaben im sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis

TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

			Beschäftigungszeitraum				(100%)	(max. 90%)			(mind.10%)
1 lfd. Nr.	2 Name, Vorname	3 Alter	4 KJFP-Fachkraft von-bis	5 KJFP-Verwaltungs-fachkraft von-bis	6 Geschäftsführung von-bis	7 Vergütungs-gruppe	8 Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) EUR	9 Zuschuss KJFP EUR	10 Weitere einge-setzte öffentliche Mittel EUR	11 Gesamt Zuschuss	12 Eigenanteil EUR
Seite 69										0,00	0,00
										0,00	0,00
										0,00	0,00
										0,00	0,00
										0,00	0,00
Der Zuschuss und die weiteren eingesetzten öffentlichen Mittel betragen max. 90% der Personalkosten (Arbeitgeberbrutto). Unseren Grundsätzen gemäß sind die Fördersummen für eine ganze bzw. halbe Stelle: 40.000,00 EUR bzw. 20.000,00 EUR.							0,00 Gesamt	0,00 Ergebnis A	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt

KJFP-Zuschuss **(Ergebnis A)** zu übertragen auf VN-Ergebnis **(Summe aus VN-Beiblatt A)**

3.8.1.2 VN-Beiblatt B - Personalkostenvorschuss

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

VN-Beiblatt B: Übersicht zum Personalkostenzuschuss (bis zu 5.000,00 EUR Förderung)

TRÄGER: Sportjugend im | **0**

JAHR 2024

				(100%)	(max. 90%)			(mind.10%)
1 lfd. Nr.	**2** Name, Vorname	**3** Alter	**4** Beschäftigungszeitraum von-bis	**5** **Personalkosten (Arbeitgeberbrutto)** **EUR**	**6** **Zuschuss KJFP** **EUR**	**7** **Weitere eingesetzte öffentliche Mittel** **EUR**	**8** **Gesamt Zuschuss**	**9** **Eigenanteil** **EUR**
							0,00	**0,00**
							0,00	**0,00**
							0,00	**0,00**
							0,00	**0,00**
							0,00	**0,00**
Der Zuschuss beträgt max. 90% der Personalkosten (Arbeitgeberbrutto)				**0,00** **Gesamt**	**0,00** **Ergebnis B**	**0,00** **Gesamt**	**0,00** **Gesamt**	**0,00** **Gesamt**

KJFP-Zuschuss **(Ergebnis B)** zu übertragen auf VN-Ergebnis **(Summe aus VN-Beiblatt B)**

3.8.1.3 VN-Beiblatt C1 - Bildungsveranstaltung

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

VN-Beiblatt C1: Übersicht über Bildungsveranstaltungen
TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1	2	3	4	5 Veranstaltungsart (Internatsveranstaltungen)					6 Veranstaltungsart (Tagesveranstaltungen)					7 Einnahmen				8
lfd. Nr.	Veranstaltungsthema	Veranstaltungs-ort	Dauer von / bis	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	5 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	6 Förder-summe KJFP EUR	Spalte 5 u. 6 Gesamt Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Ausgaben Kosten der Maßnahmen EUR
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
						0		0,00			0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KJFP-Zuschuss **(Ergebnis C1)** zu übertragen auf VN-Ergebnis **(Summe aus VN-Beiblatt C1)**														**0,00** Ergebnis C1				
Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben im Deckungsring (VN-Beiblatt C1) nicht übersteigen															Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt
																0,00 Gesamteinnahmen		0,00 Gesamtausgaben

3.8.1.4 VN-Beiblatt C2 - Bildungsmaßnahmen/freizeitpäd. Maßnahmen / Pauschalförderungen

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

VN-Beiblatt C2: Übersicht über Bildungsmaßnahmen/freizeitpäd. Maßnahmen/Pauschalförderung

TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1 lfd. Nr.	2 Veranstaltungsthema	3 Veranstaltungsort	4 Datum der Maßnahmen	5 Einnahmen Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	6 Ausgaben Kosten der Maßnahmen EUR
A)	**Regionale Maßnahmen (bis zu 150,00 EUR)**							
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
B)	**Überregionale Maßnahmen / Großveranstaltungen (bis zu 1.500,00 EUR)**							
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
						0,00		
KJFP-Zuschuss **(Ergebnis C2)** zu übertragen auf VN-Ergebnis **(Summe aus VN-Beiblatt C2)**				**0,00** **Ergebnis C2**	0,00 **Gesamt**	0,00 **Gesamt**	0,00 **Gesamt**	0,00 **Gesamt**
Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben im Deckungsring (VN-Beiblatt C2) nicht übersteigen!						**0,00** **Gesamteinnahmen**		**0,00** **Gesamtausgaben**

3.8.1.5 VN-Beiblatt C3 - Asynchrone Bildungsveranstaltungen

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

VN-Beiblatt C3: Übersicht über Asynchrone-Bildung
TRÄGER: Sportjugen 0

JAHR 2024

1	2	3	4	5				6					7					8				9
				50 % Online-Block				50 % Präsenz (Internatsveranstaltungen)					(Tagesveranstaltungen)					Einnahmen				Ausgaben
lfd. Nr.	Veranstaltungsthema	Veranstaltungs-ort	Dauer von / bis	Zahl der Lern-einheiten	Zahl der TN	Förder-satz KJFP EUR	5 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	6 Förder-summe KJFP EUR	Veran-stal tungs tage	Zahl der TN	TN Tage	Förder-satz KJFP EUR	7 Förder-summe KJFP EUR	Spalte 5,6 u 7 Gesamt Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
							0,00			0		0,00			0		0,00	0,00		0,00		
				0			0,00			0		0,00			0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KJFP-Zuschuss **(Ergebnis C3)** zu übertragen auf VN-Ergebnis **(Summe aus VN-Beiblatt C3)**																		Ergebnis C3	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben im Deckungsring (VN-Beiblatt C3) nicht übersteigen																				0,00		0,00
																				Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben

3.8.1.6 VN-Beiblatt D - Kinder- und Jugendfreizeiten

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

VN-Beiblatt D: Übersicht über Kinder- und Jugendfreizeiten
TRÄGER: Sportjugend im 0

JAHR 2024

1	2	3	4				5				6
							Einnahmen				Ausgaben
lfd. Nr.	Veranstaltungsort	Dauer von / bis	Veran-stal-tungs-tage	Zahl der TN	TN-Tage	Förder-satz KJFP EUR	Zuschuss KJFP EUR	Weitere eingesetzte öffentliche Mittel EUR	Gesamt Zuschuss	TN-Gebühr u. sonstige Einnahmen EUR	Kosten der Maßnahmen EUR
Kinder- und Jugendfreizeiten											
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
					0		0,00		0,00		
KJFP-Zuschuss **(Ergebnis D)** zu übertragen auf VN Ergebnis **(Summe aus VN Beiblatt D)**					0 Gesamt		0,00 Ergebnis D	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt	0,00 Gesamt
Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben im Deckungsring (VN-Beiblatt D) nicht übersteigen									0,00		0,00
									Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben

3.8.1.7 VN-Ergebnisblatt

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

VN-Ergebnis

(Zahlenmäßiger Nachweis der VN-Beiblätter A-D)

TRÄGER: Sportjugend im 0

IST-Zuschuss-KJFP	
VN-Beiblätter	**in EUR**
Summe aus VN-Beiblatt A	0,00
Summe aus VN-Beiblatt B	0,00
Summe aus VN-Beiblatt C1	0,00
Summe aus VN-Beiblatt C2	0,00
Summe aus VN-Beiblatt C3	0,00
Summe aus VN-Beiblatt D	0,00
Gesamtsumme (A-D)	**0,00**
Erhaltene Landesförderung (VN-Landesförderung)	**0,00**
Minderausgaben (Zuschuss)	**0,00**
Rückzahlung (Zuschuss) am	

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und dass die „Richtlinien der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW)“ eingehalten wurden.

Ort/Datum **(gewählte*r Jugendvertreter*in)**

Ort/Datum **(rechtsverbindliche Unterschrift/en nach §26 BGB)**

3.8.2 Beispiele für die Berechnung von Internatstagen

2 Internatstage

Beispiel 1

Tag	Anzahl Lerneinheiten	Bemerkungen
Freitag	3	Anreise gegen Abend
Samstag	6	
Sonntag	3	Abreise gegen Mittag

Beispiel 2

Tag	Anzahl Lerneinheiten	Bemerkungen
Montag	3	Anreise gegen Abend
Dienstag	6	
Mittwoch	3	Abreise gegen Mittag

Es können insgesamt zwei Internatstage mit je 50 € pro TN angesetzt werden, da der An- und Abreise zusammengerechnet werden können. Somit gibt es 2 x 6 Lerneinheiten.

2 Internatstage und 1 Tagesveranstaltung

Beispiel 1

Tag	Anzahl Lerneinheiten	Bemerkungen
Freitag	6	Anreise gegen Morgen bzw. Mittag
Samstag	6	
Sonntag	6	Abreise gegen Nachmittags oder Abends

Beispiel 2

Tag	Anzahl Lerneinheiten	Bemerkungen
Montag	6	Anreise gegen Morgen bzw. Mittag
Dienstag	6	
Mittwoch	6	Abreise gegen Nachmittags oder Abends

Es können insgesamt zwei Internatstage mit je 50 € pro TN und eine Tagesveranstaltung mit je 25 € pro TN angesetzt werden, da an jeden Tag die notwendigen 6 Lerneinheiten vorliegen.

3.9 Belege und Rechnungen

Wir akzeptieren grundsätzlich Belege und Rechnungen gemäß §14 des Umsatzsteuergesetzes.

3.10 Autorisierung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Warum müssen Programme autorisiert werden?
Die Richtlinien der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen schreiben eine Autorisierung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor, wenn diese mit KJFP-Mitteln bezuschusst werden (Abschnitt 2 „Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung“). Somit sollen Bemängelungen bzgl. des Bildungscharakters der Maßnahme durch die staatlichen Prüfungsbehörden (LRH) eingeschränkt werden.

Welche Maßnahmen brauchen nicht autorisiert werden?
Für Maßnahmen, die auf Grundlage einer Ausbildungskonzeption der Sportjugend NRW durchgeführt werden, ist eine Autorisierung nicht notwendig. Für folgende Ausbildungen gilt diese Regelung:

- Sporthelfer*in I Ausbildung (13- bis 17-Jährige) (ehemals Gruppenhelfer I)
- Sporthelfer*in II Ausbildung (13 - bis 17-Jährige) (ehemals Gruppenhelfer II)
- Juniormanager*in-Ausbildung
- Abenteuer- und Erlebnissport (Zertifikat)
- ÜL-C Aufbaumodul Kinder- und Jugendliche
- Kinder- und Jugendfahrten im Sportverein (Zertifikat)

Welche Maßnahmen müssen autorisiert werden?
Alle **neu konzipierten** Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen müssen **vor** Maßnahmenbeginn bei der Sportjugend NRW zur Autorisierung eingereicht werden. Die Sportjugend NRW prüft im Rahmen dieser Autorisierung, ob die Maßnahme im Sinne des Kinder- und Jugendförderungsgesetz förderfähig ist.

Wie ist der Ablauf der Autorisierung?

1. Die Jugenden der MOen schicken ihre geplanten, kommentierten Programme mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn an Johannes Willemen (Johannes.Willemen@lsb.nrw) im Vertretungsfall an Holger Päuser (Holger.Päuser@lsb.nrw).
2. Mit folgenden Bestandteilen muss der geplante Maßnahmenablauf konkretisiert werden:
    - Titel der Lerneinheiten
    - Anfangs- und Endzeit der Lerneinheiten
    - Inhalte der Lerneinhalten
    - Ziele der Lerneinheiten
    - Informationen zur Vorgehensweise (Methodik)
    - Hinweise zu besonderen Medien (z.B. Video)
3. Nach Prüfung des Programmes verschickt die Sportjugend NRW
    a. die Autorisierung mit der Angabe der förderfähigen Tagessätze per E-Mail an die jeweilige Jugend der MOen oder
    b. die Ablehnung einer Förderung der Maßnahme mit KJFP-Mitteln.
4. Nach der Durchführung der Maßnahme verbleibt das kommentierte Programm beim Veranstalter/Träger vor Ort.

Für Maßnahmen, die nicht wesentlich von bereits autorisierten Maßnahmen abweichen, brauchen keine geplanten und kommentierten Programme eingereicht werden.

3.11 Musterprogramm für Autorisierungen

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Thema:	
Datum:	
Ort:	
Veranstalter:	
Leitung:	
Ziele:	

Sonntag, 10.10.2021

Uhrzeit	**Inhalte**	**Methode**	**Zeit in min**	**Lerneinheiten**
08.00 h	Frühstück			
9.00 h - 9.30 h	Warming up/ Kennlernphase	Ein Spiel für die gesamte Gruppe	30	
9.30 h - 10.30 h	Einführung in das Thema - Erwartungen - Regeln	Erarbeitung in Kleingruppen.	60	
10.30 h - 10.45 h	Pause			
10.45 h - 12.00 h	Was sind die Einsatzgebiete. Wie kann man Ideen umsetzen?	In Kleingruppen werden verschiedene Themen erarbeitet.	75	
12.00 h - 14.00 h	Mittag + Pause			
14.00 h - 16.30 h	Fun Olympiade	Fun Olympiade wird in 2er Teams bewältigt	150	
16.30 h - 17.00 h	Pause			
17.00 h - 17.30 h	Reflexion		30	
17.30 h - 19.00 h	Abendessen			
19.00 h - 21.00 h	Abendspiele		120	
ab 21.00h	Freizeit			

4.0 Wirksamkeitsdialog

Erläuterung: gemäß des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW, sind die Träger verpflichtet, den Wirksamkeitsdialog zu führen (s. Punkt 2.4 im Gesetz Nr. 2.6 – Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarung). Daher ist eine fristgemäße Abgabe der Bögen des WD bis zum 31. Januar des Folgejahres zwingend erforderlich.

Im Zuge der Digitalisierung weisen wir auch auf dieser Seite daraufhin, dass nach und nach eigene Benutzerprofile für die Träger eingeführt werden, sodass eine selbständige Bearbeitung erfolgen kann. Zur Einrichtung des Profils wenden Sie sich bitte an Johannes Willemen. Johannes.Willemen@lsb.nrw.

Wirksamkeitsdialog

Bogen

Aus- Fortbildung / Freizeiten

C1 und D Maßnahmen
Beiblätter C1 und D

Bogen

Konzert/ Fest/ Turnier

C2 Maßnahmen
Beiblatt C2

5.0 Tätigkeitsbericht Fachkraft der Jugend

Tätigkeitsbericht 2024 der Fachkräfte der Jugendarbeit

Übergeordnetes Ziel durch Einrichtung der Fachkraftstellen
Die Fachkräfte sind wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und verstehen sich als ständiger Begleiter und Unterstützer der Kinder- und Jugendarbeit im Sport in den Vereinen, Bünden und Verbänden. Der Einsatz der Fachkraft für Jugendarbeit dient somit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Vereins- und Verbandsentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. In diesem Sinne soll sie zur Profilentwicklung und -schärfung der Jugendorganisation als Sport- und Jugendverband beitragen und mithelfen, deren Leistungsfähigkeit und Strukturqualität nachhaltig zu verbessern.

Der Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport ist in den Grundsätzen der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Die Fachkräfte der Jugendarbeit werden aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW gefördert. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Sportjugendorganisationen als Jugendverband auf überörtlicher und örtlicher Ebene sowie die inhaltliche und strukturelle Unterstützung des Ehrenamts. Zu den originären Aufgaben der Fachkräfte der Jugendarbeit gehören die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bildungsveranstaltungen sowie die Erarbeitung von Konzeptionen für Bildungsmaßnahmen **(Bildungstätigkeit mind. 50% der Jahresarbeitszeit)**. Fachkräfte der Jugendarbeit dürfen ausschließlich im Sinne der §10 und 11 im 3. AG KJHG eingesetzt werden.

Der Sachbericht ist verpflichtend bis zum **31.01.2025** (gerne eingescannt per E-Mail an Johannes.Willemen@lsb.nrw) vorzulegen.

Allgemeine Informationen

Name:	
Organisation(Bund/Verband):	
Berufliche Qualifikation:	
Wöchentliche Arbeitszeit als Fachkraft der Jugendarbeit:	
Beschäftigt seit:	
Jugendordnung (Stand von?):	ja ☐ nein ☐ _____
Werden KJP-Mittel an Untergliederungen oder Vereine weitergeleitet?	ja ☐ nein ☐

Ich habe folgende Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen besucht…	• Veranstaltungen der Sportjugend NRW:
	• sonstige Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen:

Bildungstätigkeit (mindestens 50% der Jahresarbeitszeit)

1. Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation der Aus- und Fortbildung für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinsmitarbeiter/-innen und Multiplikator/-innen (Zielgruppe: ab 13 Jahre)

2. Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bildungsveranstaltungen (Zielgruppe: 6- bis unter 21-Jährige)

3. Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Freizeitangeboten (Zielgruppe: 6- bis unter 21-Jährige)

4. Qualitätsmanagement für die Umsetzung und Nachhaltigkeit der Wirkung von Kinder- und Jugendverbandsarbeit in Verbänden, Bünden und Vereinen

5. Konzeptionelle Arbeit und Erstellung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien für die Ausbildung von Jugendlichen und Multiplikatoren/innen

6. Allgemeine Beratung und Information von Untergliederungen und Vereinen

Organisation und Betreuung allgemeiner Jugendarbeit

7. Kooperation mit Institutionen, Netzwerkarbeit

8. Öffentlichkeitsarbeit

9. Gremienarbeit

10. Verwaltungsaufgaben

11. Sonstiges

Stadt-, Kreissportbund/Fachverband nach § 26 BGB

Fachkraft der Jugendarbeit

6.0 Erstattung des Verdienstausfalls bei gewährtem Sonderurlaub

Erstattung des Verdienstausfalls bei gewährtem Sonderurlaub

Was bedeutet das?

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in **Jugend**ferienlagern, bei **Jugend**reisen, **Jugend**wanderungen, **Jugend**freizeit- und **Jugend**sportveranstaltungen sowie internationalen **Jugend**begegnungen, ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu acht Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Auch für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für die genannte leitende und helfende Tätigkeit bei Aus- und Fortbildungen oder bei Fachtagungen zu Themen der **Jugend**hilfe kann ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt werden. Der Verdienstausfall, der durch den **unbezahlten** Sonderurlaub entsteht, kann mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes Nordrhein-Westfalen - nach Antragstellung und entsprechender Genehmigung durch die Sportjugend NRW - ausgeglichen werden.

Was muss ich als Antragsteller hinsichtlich meines Arbeitgebers beachten?

- Der Arbeitgeber muss einen **privatrechtlichen** Status haben. Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann keine Erstattung gewährt werden.
- Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten und bei Arbeitnehmern unter 21 Jahren drei Monate nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers.
- Hauptberuflichen Geschäftsführern von GmbHs, Vereinen oder ähnlichen privatrechtlichen Organisationen darf seit dem 01.01.2011 der Verdienstausfall nicht mehr erstattet werden.
- Der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub muss beim Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Die Sportjugend NRW kann die Erstattung des Verdienstausfalls nur genehmigen, wenn der Arbeitgeber den **unbezahlten** Sonderurlaub genehmigt hat.
- Es muss ein **unbezahlter** Sonderurlaub erfolgen (für den Zeitraum des Sonderurlaubs dürfen **keine** Lohn-/Gehaltszahlungen oder Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber oder Andere vorgenommen werden).

Was muss ich als Antragsteller mit Blick auf den Träger der Maßnahme beachten?

- Der Träger, der die Maßnahme durchführt, muss eine Jugendorganisation eines Sportvereins, Sportbundes oder eines Fachverbandes sein und seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Was muss ich als Antragsteller im Verhältnis zur Sportjugend NRW beachten?

- Die Sportjugend NRW unterliegt diesbezüglich der Genehmigung von Anträgen zur Erstattung des Verdienstausfalls den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Der Antrag soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs «online im Förderportal» des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen bzw. der Sportjugend NRW gestellt und vom Antragsteller, vom Träger der Maßnahme und vom Arbeitgeber unterschrieben mit der Post im Original an die Sportjugend NRW geschickt werden.
  Nach Prüfung des Antrags (der Bearbeitungsstand ist im Förderportal ersichtlich) erhält der Antragsteller eine Förderzusage. Nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs muss der Antragsteller den Verwendungsnachweis im Förderportal online ausfüllen und den vom Antragsteller, vom Träger der Maßnahme und vom Arbeitgeber unterschriebenen Ausdruck im Original an die Sportjugend NRW mit der Post zuschicken.

Wer ist meine Ansprechpartnerin bei Rückfragen?

Sportjugend NRW
Christiane Schleuter
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203 7381 785
E-Mail: Christiane.Schleuter@lsb.de

Ihre Sportjugend Nordrhein-Westfalen

Notizen:

Notizen: